

# Kultur, Rechtskultur und Rechtsbewusstsein in Südkorea

Yeong Heui Lee

## 1 Einleitung

Wenn im Folgenden über Rechtskultur und Rechtsbewusstsein gesprochen wird, eröffnet sich ein theoretisch umstrittenes Gebiet, zu dem sich Beiträge aus unterschiedlichsten Fachgebieten finden.<sup>1</sup> Das Interesse richtet sich in diesem Zusammenhang auf die Übertragung von Rechtsnormen aus anderen Rechtsordnungen und auf den Wiederhall derartiger Rezeptionen in der Bevölkerung.

Der Transfer ausländischen – US-amerikanischen, deutschen, englischen und französischen – Rechts in das koreanische Kultur- und Rechtssystem dürfte nicht gerade zu einer rechtskulturellen Bereicherung geführt haben, da bei diesen Rezeptionen häufig grundsätzliche kulturelle Unterschiedlichkeiten entweder übersehen wurden oder unberücksichtigt blieben und sich infolgedessen lediglich eine recht unterschiedliche Akzeptanz der übertragenen Regelungsstrukturen bei der Bevölkerung ergab.

## 2 Begriffliches: Kultur, Rechtskultur, Rechtsbewusstsein

### 2.1 Kultur

„Kultur“ ist im letzten Jahrzehnt zu einem Schlüsselbegriff humanwissenschaftlicher Debatten geworden, wobei sich allerdings feststellen lässt, dass die Theoriebildung

---

<sup>1</sup> Zum koreanischen Werte- und Normsystem siehe u.a. Yeong Heui Lee, „Umweltethik und Umweltpolitik in der Republik Korea“, in: *Zeitschrift für angewandte Umweltforschung* (ZAU), Nr.3, 1990, S.300-307; Yeong Heui Lee, *Der Umgang mit der Natur. Das Gesellschafts-Umwelt-Verhältnis aus der Sicht der ostasiatischen Kulturen unter besonderer Berücksichtigung der Republik Korea*, Berlin: Technische Universität Berlin Publikationen 1999.

oftmals einen eher diffusen Begriff von Kultur zugrunde legt. Es dominieren empirisch-deskriptive Theorien, die den Kulturbegriff so abstrakt-inhaltsleer fassen, dass er häufig eher für die symbolisch-semiotische Konstruktion von Lebenswelt überhaupt steht oder semantisch ganz allgemein mit „Zivilisation“ zusammenfällt.

Kultur wird im Folgenden verstanden als die Gesamtheit der Verhaltenskonfigurationen einer Gesellschaft, als System der geschichtlich überlieferten, quasi-ererbten Vorstellungen, die den Menschen im Leben Orientierung geben und ihre Wertvorstellungen und Verhaltensweisen prägen.<sup>2</sup> Kultur ist also eine menschliches Handeln prägende, allerdings auch sich langsam wandelnde Tiefenstruktur. Dazu gehören die tradierten Werte, Normen, Institutionen und Denkweisen, denen aufeinanderfolgende Generationen einer Gesellschaft primäre Bedeutung beimessen und beigemessen haben.<sup>3</sup>

Die ostasiatische kulturelle Tiefenstruktur und das dortige Wertesystem und speziell auch das koreanische Wertesystem zeichnen sich durch die jahrtausendlang gewachsenen Grundwerte aus. Das Wertesystem basiert auf einer Synthese verschiedener philosophischer Strömungen: schamanistische, buddhistische, taoistische, konfuzianische Philosophie und ihre Varianten. Sie unterscheiden sich entschieden von vergleichbaren westlichen Denkrichtungen.

Die Begriffe „Mentalität“, „Denkweise“ und „Weltsicht“ sind weitgehend kongruent. Mentalität wird als geistig-seelische in der Anschauung der Gesamtbevölkerung verhaftete Disposition verstanden. Sie ist die unmittelbare Prägung des Menschen durch seine soziale Lebenswelt in Anbetracht der von ihr ausstrahlenden, an ihr gemachten und durch sie vermittelten Lebenserfahrungen.

## 2.2 Rechtskultur im objektiven und subjektiven Verständnis

Ebenso heterogen wie die theoretische Sicht und fachwissenschaftliche Ausbuchstabilisierung von Kultur ist auch die Fassung des Begriffs „Rechtskultur“. Unter Rechtskultur wird recht Verschiedenes verstanden, was mit dem Rechtssystem zusammenhängt, beginnend mit der Rechtsgeschichte, gipfelnd in der Hervorhebung kulturspezifisch sehr unterschiedlicher das gesellschaftliche Zusammenleben konstituierender rechtlicher Gegebenheiten und Errungenschaften und endend mit dem Verfahrensrecht, womit auf Verfahren der Streitschlichtung in den ostasiatischen Kulturen hingewiesen sein soll.

Im Mittelpunkt des europäischen, hier besonders des deutschen Verständnisses der Rechtskultur stehen die Ausgestaltung und die Geltung des staatlichen Norm-

<sup>2</sup> Vgl. Werner Fuchs, „Kultur“, in: Werner Fuchs, Rolf Klima, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt und Hanns Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie*, Opladen: Westdeutscher Verlag 1973, S.382.

<sup>3</sup> Vgl. Samuel P. Huntington, *Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*, 5. Aufl., München, Wien: Europaverlag 1997, S.51.

systems, wobei sich die Geltung der Normen innerhalb von Normhierarchien präsentiert und sich eine Normebene aus der jeweils übergeordneten, in der obersten Ebene aus der Verfassung, ableitet, deren Grundwerte aus dem Gesamtbild vorverfassungsmäßiger Gerechtigkeitsvorstellungen hergeleitet sind.<sup>4</sup>

Die Rechtskultur im objektiven Sinne ist nichts naturhaft Vorgegebenes, auch wenn sie fiktiv mit dem *status naturalis* (naturgegebenen Zustand) der Naturrechtslehre arbeiten muss. In der Präambel zum deutschen Grundgesetz wird auf Gott Bezug genommen. Auch schon die archaischen Rechtsordnungen – auch die koreanische – verstanden sich als göttliche Setzungen. Die ersten historischen Gesetzgeber legten (im Interesse der Legitimation) Wert darauf, das Recht nicht selbst gesetzt, sondern von Gott oder – in der koreanischen Geschichte – vom Himmel empfangen zu haben. Rechtskultur ist, folgt man Häberle, gewachsene und gesellschaftlich weiter entwickelte Kultur,<sup>5</sup> in ihren Glanzleistungen wie den Verfassungsstaats-elementen (Menschenrechten, Demokratie, Sozialstaatlichkeit, Gewaltenteilung) eine der besonders hervorstechenden kulturellen Errungenschaften.

Seit der Römerzeit ist es in der westlichen Tradition maßgeblich das Recht, das die Beziehungen zwischen den Mitmenschen regelt. Cicero: *Salus populi suprema lex esto* (Das Volkswohl soll höchstes Gebot sein). In der ostasiatischen Tradition haben die naturrechtlichen Morallehren mit ihren Regeln des rechten Verhaltens eine ähnliche Funktion. Die europäischen, aus der Aufklärung stammenden Ordnungsideale – demokratische Partizipation, Bürgerfreiheiten, Gleichheit, unabhängige Justiz – haben kein Äquivalent in der ostasiatischen und auch speziell der koreanischen Tradition.

Nun sind allerdings in einer kursorischen Darstellung der Ordnungsmodelle der ostasiatischen und der westlichen Rechtskultur zwangsläufig Vereinfachungen und Verallgemeinerungen in Kauf zu nehmen. Derartige Modelle mögen angesichts der sehr viel komplexeren Wirklichkeit und ständiger historischer Bewegung als unzulässig erscheinen. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, dass bestimmte Idealvorstellungen – z.B. das Harmonieprinzip im ostasiatischen Modell –, die sich als Ideal naturgemäß niemals endgültig verwirklichen lassen, untergründig sehr wohl – und dies über einen langen Zeitraum – gesellschaftsprägend wirken. Auch für das abendländische Modell lässt sich zeigen, dass christliche Idealvorstellungen, wie Nächstenliebe, Friedfertigkeit, Freiheit und Gleichheit des Menschen vor Gott, in säkularisierter Form (Gleichheit vor dem Gesetz, Menschenwürde) westliches Denken und Handeln nachhaltig geprägt haben, auch wenn die Wirklichkeit in über 2000 Jahren christlicher abendländischer Geschichte dem häufig keineswegs entsprach und bis dato auch nicht entspricht. Dennoch darf die Prägung dieser Idealvorstellungen nicht unterschätzt werden.

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 2, passim, hier S.403-404.

<sup>5</sup> Vgl. Peter Häberle, *Europäische Rechtskultur. Versuch einer Annäherung in 12 Schritten*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1997, S.17.

Hier zeichnet sich ein unübersichtbarer Unterschied ab, der nicht zuletzt den politischen Freiheitsbegriff der europäischen Aufklärung und seine Verrechtlichung betrifft und bei dem zu bedenken ist, dass der ostasiatischen Tradition ein Verständnis von Recht als „individueller Anspruch“ nicht geläufig war, was sich bereits bei der Analyse des historischen Sprachverständnisses von Recht zeigt.

Rechtskultur im subjektiven Sinne ist der individuelle und/oder gruppenspezifische Reflex des objektiven Rechtsregimes. Er betrifft die Einstellung der Bevölkerung gegenüber dem Recht, also nicht das Recht selbst, betrifft das von der Bevölkerung erlebte und gelebte Recht. Für diese subjektive Dimension der Rechtskultur wird im Folgenden, um Verständnisschwierigkeiten zu vermeiden, der Begriff „Rechtsbewusstsein“ verwendet.

### 2.3 Rechtskultur und Rechtsbewusstsein

„Rechtsbewusstsein“ ist als Oberbegriff zu verstehen für die Informationen, Einstellungen und Sichtweisen der Rechtsunterworfenen, der Anwender oder Adressaten einer Rechtsordnung, gegenüber dem positiven Recht, gegenüber dem Wesen des Rechts, der Rolle des Rechts in der Gesellschaft und der geeigneten Art und Weise der Anwendung des Rechts in der Praxis. „Rechtsdenken“ bezeichnet eher den wertenden Reflex, die geistig-seelische Auseinandersetzung der Gesellschaft oder des Einzelnen mit dem Recht unter diesem Aspekt.

Pak<sup>6</sup> charakterisiert das Rechtsbewusstsein als Ideenbewusstsein, auf dessen Grundlage die Menschen mit dem positiven Recht und der Gerechtigkeit umgehen. Recht und Rechtsbewusstsein entstünden in enger wechselseitiger Beziehung zum politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, künstlerischen und ethischen Bereich und könnten sich durchaus auch unter dem Einfluss einer fremden Kultur entwickeln. Infolgedessen sei zu konstatieren, dass das Recht eine Facette der jedem Zeitalter eigenen geistig-kulturellen Struktur sei, ein Zeitgeist oder eine zeitalterliche Strömung, die sich durch die jeweiligen Rechtsnormen manifestiere. Das Recht drücke sich durch Sprache, Schrift und Verhalten des Volkes, der herrschenden Schicht und der Theoretiker aus, und alles dies sei gemeinsam die Kraft, die das Zeitalter bewege. Das koreanische Volk habe, wie sich aus der Geschichte ergebe, seit der Zeit der Stammesstaaten das Recht gepflogen, das Recht als Instrument der Herrschaft respektiert und vollzogen und je nach Zeitalter charakteristisches Recht geschaffen und weitergegeben. In der Moderne sei westliches Recht rezipiert worden, und dieses Recht erwecke den Eindruck, dass es mit der Tradition nicht übereinstimme. Die koreanische Rechtskultur habe gleichwohl einen inneren Fortbestand.

---

<sup>6</sup> Pak Byeong-ho, *Das Recht und Rechtsgedanken in der Neuzeit* (in koreanischer Sprache), Seoul: Jinweon 1996, S.477-478.

Choi<sup>7</sup> vertritt die Auffassung, dass im Fernen Osten, respektive in Südkorea, durchaus die Möglichkeit bestehe, dem positiven Recht auf der Grundlage der konfuzianischen Prinzipien Geltung und Achtung zu verschaffen. Es ist nach seiner Auffassung die Zeit vorbei, die Wahl von beiden Normsystemen, also die Herrschaft des Rechts oder die Herrschaft von *li* (umfassendes basales Moralsystem, der koreanischen Aussprache entspricht *ye*) bzw. die Herrschaft der Tugend (die Gesamtheit der guten Eigenschaften) zu diskutieren. Er meint, dass der Ferne Osten eine ideale kulturelle Ordnung entwickeln könne, die eine Integration der Geltung von *li* und des Rechts realisiere. Man könne dann von einer konfuzianischen Herrschaft (nach deutschem Verständnis Geltung) des Rechts ausgehen. Choi postuliert die Kongruenz von konfuzianischem und westlichem Rechtsdenken, die Kongruenz von *li* und positivem Recht. Choi führt aus, zu wünschen sei für die zukünftige Gesellschaft Ostasiens eine Rechtskultur, in deren Mitte die Herrschaft (Geltung) des Rechts und die Herrschaft der Moral stehe, die sich von unrichtigem Recht westlichen Verständnisses löse und ein auf *li* bzw. auf Tugend basierendes gerechtes Recht repräsentiere.

Die Herrschaft des Rechts müsse, so meint Pak,<sup>8</sup> aus der Achtung des Naturrechts durch den Gesetzgeber und das Volk entspringen, und das Recht müsse in ihren Herzen leben. Es wäre dabei auch eine wichtige Aufgabe, zu vermeiden, dass die Gesellschaft noch weiter „verrechtlicht“ werde, sondern vielmehr dafür zu sorgen, dass das Recht ein Recht für die Menschen werde.

### **3 Entwicklungslinien des Rechts und der Rechtskultur in Korea im geschichtlichen Verlauf**

#### **3.1 Recht und Rechtskultur in Alt-Choson und im Zeitalter der Stammesstaaten**

Im frühhistorischen Korea, in Alt-Choson, das einen Zeitraum von 1.200 Jahren umfasst, bildeten Staat und Religionsgemeinschaft eine Einheit. Die Rechtsordnung schützte Leben und privates Vermögen. Die agrarwirtschaftliche Gesellschaft mit einem Patriarchen an der Spitze unterschied zwischen Adelligen und Sklaven. In Alt-Choson entwickelte sich Recht (im Sinne von Gewohnheitsrecht) schon sehr früh. In einem alten (aus der frühen Han-Zeit stammenden) chinesischen Geschichtswerk

---

<sup>7</sup> Choi Chong-ko, „Die Herrschaft des Rechts und der Tugend: Vergleich zwischen China und Korea“ (in koreanischer Sprache), in: *Jungkugyeongu* [Chinaforschung], 2 (1994), 3, S.7-27, hier S.23-24.

<sup>8</sup> Pak Byeong-ho, „Das Rechtssystem im neueren Choson und sein Vollzug“ (in koreanischer Sprache), in: Jeong Chang-su (Hrsg.), *Theorie der koreanischen Gesellschaft*, Seoul: Sahoibipyeongsa 1995, S.167-212, hier S.211.

(korean. *Hanseu*) ist das traditionelle Recht Alt-Chosons überliefert. Dieses Recht war in seinen Kernbestandteilen Strafrecht und umfasste acht Paragraphen (*paljogumbob*).<sup>9</sup>

Das frühzeitliche koreanische Rechtsbewusstsein war in der göttlichen Ordnung verankert. Der einfache Glaube änderte sich allmählich im historischen Verlauf, wurde jedoch von Generation zu Generation weiter überliefert, auch bis heute. Der Schamanismus beeinflusste über die Zeit alle Lebensbereiche der Koreaner. Es gibt gar die Auffassung, dass man den Schamanismus in seiner wahren Bedeutung erfassen müsse, wenn man das tradierte Recht Koreas und das Rechtsbewusstsein der Koreaner richtig verstehen wolle.<sup>10</sup> Wegen der engen Verquickung von Recht und Religion kann man den Gedanken der sog. Himmelsverehrung (*gyongchonsasang*) als eine Form einfachen Rechtsbewusstseins betrachten.<sup>11</sup> Der Gedanke der Himmelsverehrung und das Prinzip der Verehrung der Vorfahren wurde im Zeitalter der Stammesstaaten ausgebaut.<sup>12</sup>

Das Recht von Alt-Choson und des Stammesstaates Puyo hatte viele Gemeinsamkeiten. Mord, Sachbeschädigung, Diebstahl, Ehebruch und Eifersucht wurden nach beiden Rechtsordnungen geahndet. Dem kann entnommen werden, dass die Bestrafung von Mord und Körperverletzung den einzelnen Menschen schützen sollte, die Bestrafung des Diebstahls das Privateigentum und die Bestrafung des Ehebruchs und der Eifersucht das tradierte patriarchalische Sozialsystem.<sup>13</sup> In benachbarten Staaten dieser Region, in Koguryo, Samhan und Okjeo, fanden sich ähnliche Regelungen.

Das wichtigste Erbe der frühen Clangesellschaft war der religiöse und mythische Charakter des Rechts. Das Recht mit dem Schutz des Privateigentums und des Familienzusammenhalts entsprach den gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Die Rechtsordnung hatte zugleich auch politischen Charakter, da sie der Stabilisierung der Herrschaft diene. Diese wurde, wie gesagt, generell so verstanden, dass die Macht des Herrschers vom Himmel verliehen war.

<sup>9</sup> Vgl. zu den Einzelheiten: Forschungsgemeinschaft für die koreanische Geschichte, *Koreanische Geschichte* (in koreanischer Sprache), Seoul: Yeoksabipyongsa 1996, S.36-38.

<sup>10</sup> Vgl. Yoo Gi-cheon, „Koreanische Kultur und strafrechtliche Verantwortlichkeit“ (in koreanischer Sprache), in: *Sasangye* [Gedankenwelt], September 1958, S.177.

<sup>11</sup> Noch heute spricht man im Alltagsleben davon, dass derjenige, der „Böses tue, vom Himmel bestraft werde“. Dahinter verbirgt sich eine tradierte Lesart der Gerechtigkeit. Vgl. Jeon Bong-duck, „Das Wesen des koreanischen Rechts und seine Struktur“, in: *Studien über die koreanische Gesetzgebungsgeschichte* 1968, S.215-216.

<sup>12</sup> Diese Denkweise äußerte sich in der Zeremonie der Verehrung des Himmels, „Yonggo“ im Staat Puyo, „Muchon“ im Staat Tongye und „Tongmaeng“ im Staat Koguryo oder „Sunjang“ im Staat Puyo.

<sup>13</sup> Vgl. Choi Chong-ko, *Geschichte der koreanischen Rechtsphilosophie* (in koreanischer Sprache), Seoul: Seoul National University Press 1993, S.27.

### 3.2 Entwicklung des Rechts und der Rechtskultur in der Zeit der drei Königreiche und im vereinten Shilla

In der Zeit der drei Königreiche wurde der Buddhismus offiziell eingeführt<sup>14</sup> und zur Staatsreligion erhoben. Dieser übernahm die Funktion der religiösen Stütze des Königtums, welche das Volk einte und die Macht des Königs stabilisierte. Die ergänzende philosophische Grundlegung für die Politik der herrschenden Oberschicht war der Konfuzianismus, der das Prinzip „Politik durch Recht“ entwickelte. Das Königtum als staatliche Organisationsform entwickelte sich also in Koguryo, Paekje und Shilla aus konfuzianischen und buddhistischen Mustern.

Positives Recht entstand in Korea in der Zeit der drei Königreiche bis zum Ende der vereinten Shilla. Dieser Zeitabschnitt war sozusagen die erste Hälfte der Rechtsentwicklung. Sie begann im Königreich Koguryo. Die Blütezeit des positiven Rechts lag im Zeitabschnitt des vereinten Shilla.<sup>15</sup> Die rechtsphilosophische Grundlegung der in dieser Zeit verfolgten Politik durch Recht war die konfuzianische Ethik. Grundlage war der konfuzianische Fünf-Sitten-Kodex.

Das seinerzeitige Rechtssystem war darauf angelegt, der Erhaltung der zentralistischen Monarchien zu dienen. Verwaltung und Verwaltungsorganisation wurden durch Verwaltungsrecht geregelt und Rechtsbrecher auf der Grundlage des Strafrechts bestraft. Für das Strafrecht spielte die konfuzianische Kategorie *li* die wesentliche Rolle. Das Strafrecht bewehrte die konfuzianische *li*-Ordnung mit Sanktionsgewalt und bestrafte diejenigen, die *li* verletzten. Das Strafrecht, das die Geltung von *li* und die Herrschaft des Gerechten verwirklichte, verfestigte zugleich die Führungsrolle und -verantwortung des herrschenden Feudalsystems.

Das positive Recht in Alt-Choson bis zum Anfang der Zeit der drei Königreiche war hauptsächlich Strafrecht (*yulbob*). Dieses wurde in der Zeit der drei Königreiche zu einem sog. *yulryong*-System, einer umfassenden Rechtsordnung des zentralistischen Herrschaftssystems ausgebaut. *Yul* bedeutet „Strafgesetzbuch“ und *ryong* bedeutet „sonstige Regelungen“, gemeint war damit ein Recht, das dem heutigen Staats- und Verwaltungsrecht entspricht. Das *yulryong*-System bezeichnet ein Herrschaftssystem, in dem die staatliche Organisation und seine Strukturen durch *ryong* (etwa Verwaltungsrecht) geregelt sind und die Bürger, die sich regelwidrig verhalten, mit Hilfe von *yul* (Strafrecht) diszipliniert werden. *Yulryong* wurde ergänzt durch *kyok* und *sik*. *Kyok* war das ergänzende Recht, das im Laufe der Zeit durch Novellierungen und Abschaffung von Regelungen des *yul* und des *ryong* ergänzt wurde. Beim *sik* handelte es sich um Detailregelungen zur Durchführung des *yulryong* (nach heutigem Verständnis um Rechtsverordnungen).

Was das *yulryong*-System im Königreich Koguryo (37 v. – 668 n. Chr.) anbelangt, wurde im Jahre 373 das Recht der Staatsordnung (*yulryong*), das Elemente des

<sup>14</sup> Offizielle staatliche Anerkennung des Buddhismus: in Koguryo (372), in Paekje (384) und in Shilla (527).

<sup>15</sup> Pak Byeong-ho (Fn. 6), S.28-29.

Staats-, Verwaltungs- und Strafrechts enthielt, erlassen.<sup>16</sup> Zur Pflege und Entwicklung der philosophischen und theoretischen Grundlagen für Politik, Verwaltung und Recht einschließlich der Rechtsetzung wurde im Jahre 372 – vor dem Erlass des *yulryong* – die nationale Hochschule Taehak eröffnet. Der Konfuzianismus befand sich zu der Zeit bereits in einer Phase starker Verbreitung und diese Schule spielte eine wesentliche Rolle für die Ausbildung der herrschenden Bürokratie.

In Königreich Paekje (18 v. Chr. – 660 n. Chr.) wurde vermutlich früher als in Shilla *yulryong* erlassen, jedoch finden sich zum genauen Zeitpunkt keine sicheren Quellen. Was das Recht in diesem Königreich angeht, so ist dokumentiert, dass das bürokratische System im Jahr 260 durch ein neues Verwaltungsgesetz reformiert und das Beamtenrecht, einschließlich einer entsprechenden Kleiderordnung (im wahren Wortsinne), je nach Dienstrang festgelegt wurde.<sup>17</sup> Wesentliche Straftatbestände des Strafrechts waren Verrat, Mord, Vergewaltigung, Diebstahl und Bestechung.<sup>18</sup> Strafen waren Hinrichtung,<sup>19</sup> Gefängnis etc.

Im Königreich Shilla (57 v. – 935 n. Chr.) wurde im Januar 520 (147 Jahre später als in Koguryo), eine grundlegend neue Rechtsordnung *yulryong* erlassen und mit dieser die Verwaltungsstruktur neu geordnet. Im Jahre 654 wurde das *yulryong* von 520 revidiert und ein neues Gesetz für das Justiz- und Sicherheitswesen mit 60 Paragraphen erlassen.<sup>20</sup>

König Munmu eroberte im Jahre 663 Paekje und im Jahre 668 Koguryo und vereinigte auf diese Weise die drei Königreiche. Die neue Zentralregierung novellierte das Rechtssystem und führte eine Verwaltungsreform durch. Etwa in der Zeit König Kyongducks (742-765) wurde das *yulryong*-System weiter perfektioniert. Zwischen dem 7. und 9. Jahrhundert wurde eine straffe rechtsstaatliche Verwaltung (nach dem Prinzip Politik durch Recht) bis hinunter zur lokalen Ebene aufgebaut.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Das Strafrecht in Koguryo war streng: Verräter wurden mit dem Feuertod bestraft, Diebstahl mit 12facher Entschädigung. Schwerverbrecher wurden der sofortigen Todesstrafe zugeführt. Vgl. Redaktion Somang, *Koreanische Geschichte* (in koreanischer Sprache), Seoul: Somang 1995, S.40.

<sup>17</sup> Vgl. Kwon Tae-won, *Studie über Sitten und Gebräuche sowie die Kleidung in Paekje* (in koreanischer Sprache), Seoul: Kyonginmunhwasa 1980.

<sup>18</sup> Für das Jahr 262 ist dokumentiert, dass diejenigen, die sich bestechen ließen, den 3fachen Betrag als Strafe zahlen mussten und lebenslängliche Gefängnisstrafen erhielten. Diesen Dokumenten ist auch zu entnehmen, dass bereits sehr früh ein bürokratisches System aufgebaut wurde. Vgl. Kim Im-gyu, Lee Yoon-heui und Chang Jun-sik, *Koreanische Volkskultur und -bewusstsein* (in koreanischer Sprache), Seoul 1993, S.74-78.

<sup>19</sup> Die Verhängung der Todesstrafe musste von der Zentralregierung überprüft und dem König zur Letztentscheidung vorgelegt werden. Vgl. Kim, Lee und Chang (Fn. 18).

<sup>20</sup> Jeon Bong-duck, „Bekanntmachung des *yulryong* in Shilla“, in: *Sammelband der Seoul National Universität* (Geisteswissenschaften) (in koreanischer Sprache), Seoul 1956, Bd.4.

<sup>21</sup> Vgl. Jeon Bong-duck, *Studie über die koreanische Rechtsetzungsgeschichte* (in koreanischer Sprache), Seoul National University Press 1968; Chin Kim, „The Shilla Village



### 3.3 Entwicklung des Rechts und der Rechtskultur in der Zeit der Koryo-Dynastie

Der Gründer der Koryo-Dynastie Taejo (918-943) förderte den Buddhismus und daneben die übrigen tradierten Religionssysteme und bemühte sich so darum, Akzeptanz durch das Volk zu erreichen.<sup>22</sup> Die konfuzianische Lehre bildete auch in dieser Zeit wieder die Grundlage der Herrschaft und wurde zu ihrer Erhaltung instrumentiert. Recht und Konfuzianismus aus der Zeit des vereinten Shilla wurden im Königreich Koryo (918-1392) weiter entwickelt. König Seongjong (981-997) schuf ein zentralistisches Regierungssystem. Auf der Grundlage des Rechts von Shilla und unter Rezeption des Strafrechts der chinesischen Tang-Dynastie entstand neues Verwaltungs- und Strafrecht. Dieses verfestigte erneut das konfuzianische Rechtssystem.<sup>23</sup> Die konfuzianischen Prinzipien der Politik des *li* bzw. der Politik der Tugend sowie der Politik des Rechts wurden miteinander verschmolzen.

Im Anschluss an diese Zeitphase erfolgte eine Rezeption des Rechts der chinesischen Song-Dynastie. Das führte allerdings nicht zu einer Gesamtrevision des koreanischen Rechts. Die Rezeption führte vielmehr zu Einzelregelungen (sog. Königsgesetzen). Charakteristisch für Koryo ist, dass seit der Schaffung des zentralistischen Ordnungssystems die Regelungen von *yul*, *ryong*, *kyok*, *sik* nicht unbedingt beachtet wurden, sondern die Regelungen von *pan*, *je*, *kyo*, *ji*, *cho* etc. Diese Königsgesetze dienten der Erhaltung der Staatsordnung. Sie bildeten in der Koryo-Dynastie eine wichtige ergänzende Grundlage der Staatsordnung. Bei den Königsgesetzen waren die Möglichkeiten von Neuregelungen und häufig vorkommenden Rechtsänderungen entsprechend dem Willen des Königs erleichtert, was sich in unruhigen Zeiten als zweckmäßig erwies. Erst in der Spätphase der Koryo-Dynastie ergab sich eine Rückkehrbewegung zum *yulryong*-System. In der Endphase der Koryo-Dynastie kam es dann zu Bestrebungen, neues Strafrecht zu schaffen. Im letzten Jahr des Königreichs Koryo entwarf der neokonfuzianische Gelehrte Jeong Mong-Ju ein neues, sorgfältig ausgestaltetes Strafgesetzbuch (*sinyul*) unter Berücksichtigung des Strafrechts Koryos und des Strafrechts von Won und Ming. Der Novellierungsvorschlag kam jedoch zu spät.<sup>24</sup>

---

Registers and Korean Legal History“, in: *Korean Journal of Comparative Law* 7 (1979), S.99ff.

<sup>22</sup> In der Koryo-Dynastie war der Buddhismus Staatsreligion. Neben dem Buddhismus und Konfuzianismus hatte die Fengshui-Theorie für das Denken der gesamten Bevölkerung Koryos einschließlich der Könige große Bedeutung. Der Taoismus war seit der Gründungszeit verbreitet und wurde von allen Königen geachtet. Der Schamanismus mit den Schamanen, die durch Rat und Vorhersage die staatliche Politik unterstützten, verschwand zwar aus dem öffentlichen Leben, blieb aber als Religion nach wie vor verbreitet, und auch im täglichen Leben und in der Bewusstseinsstruktur des Volkes spielte er nach wie vor eine Rolle.

<sup>23</sup> Vgl. Redaktion Somang (Fn. 16), S.102.

<sup>24</sup> Choi Chong-ko (Fn. 13), S.23-25.

Das Zivilrecht dieser Zeit war in der Hauptsache Gewohnheits- und Richterrecht. Es prägte das seinerzeitige traditionelle Rechtsbewusstsein. In den historischen Schriften des *Koryosa* (Geschichte der Koryo-Dynastie), die im Jahre 1451 in der Choson-Dynastie veröffentlicht wurden, war das Koryo-Strafrecht mit seinen 71 Artikeln enthalten.<sup>25</sup> *Koryosa* umfasste die Rechtsgeschichte und das gesamte einfache Recht (Königsgesetze). Aus dem *Koryosa* ergeben sich wichtige Aufschlüsse über die Denkweise der Koreaner in Bezug auf das Recht und seinen Vollzug, über Normen und Strafen. In der Einleitung zum *Koryosa* heißt es: „Die Bestrafung von Rechtsbrechern dient der Sühne geschehener Missetaten, und das Recht dient dazu, noch nicht Geschehenes zu verhüten; die Bestrafung bereits geschehener Missetaten, um dadurch die Menschen die Folgen ihres Tuns erkennen zu lassen. Das ist besser, als noch nicht Geschehenes zu verhüten und den Menschen die Notwendigkeit der Vermeidung derartigen Fehlverhaltens erkennen zu lassen.“<sup>26</sup> Dies zeigt, dass schon in der Zeit der Koryo-Dynastie das Präventionsprinzip betont und die Stabilisationsfunktion des Rechts hervorhoben wurde.

### 3.4 Recht und Rechtskultur in der Zeit der Choson-Dynastie

#### 3.4.1 Recht und Rechtskultur zu Beginn der Choson-Zeit

Das Choson-Reich (1392-1910) erhob den Konfuzianismus zur Staatsreligion. Die philosophische Grundlage war die neokonfuzianische *seongri*-Lehre. Auf dieser beruhten die politischen Prinzipien „Fundierung des Volkslebens“ und „Herrschaft der Gerechten“. Vermittelt wurde diese Politik mit Hilfe der „moralischen Aufklärung“. Das tragende ethische System war *li*. Es hatte normativen Charakter und zugleich eine Brückenfunktion zwischen Naturrecht und positivem Recht. *Li* ist basales Naturrecht, das die Grundlage des positiven Rechts war (und ist) und gleichzeitig gesellschaftliche Norm objektiven Charakters. In seinem Mittelpunkt steht die freiwillige moralische, rationale und wertbezogene Ausrichtung menschlichen Verhaltens. Da Straftaten in menschlichen Gesellschaften unvermeidlich sind, wird auch vom konfuzianischen Recht die Notwendigkeit und der Wert des Strafrechts anerkannt.<sup>27</sup> Deshalb wurde auch in der Choson-Dynastie Strafrecht erlassen. Dieses Recht der Choson-Dynastie kann unter verschiedenen Aspekten diskutiert werden,

<sup>25</sup> Im Einzelnen vgl.: Byeon Tae-seob, *Studie über „Koryosa“* (in koreanischer Sprache), Seoul 1982; Pak Byeong-ho, *Koreanische traditionelle Gesellschaft und Recht* (in koreanischer Sprache), Seoul National University Press 1985, S.36.

<sup>26</sup> Vgl. Forschungsinstitut für die Klassik, *Übersetzung der Koryosa* (in koreanischer Sprache), Bd.7, Pusan: Tonga University Press 1973, S.566.

<sup>27</sup> Vgl. Ji Gyo-heon, „Rechtsphilosophie in der Anfangszeit der Choson“ (in koreanischer Sprache), in: *Hankugbobsahaknonchong* [Sammelband der koreanischen Rechtsgeschichtswissenschaft], Festschrift für Prof. Pak Byeong-ho, Seoul: Bakyongsa 1991, S.25-47, hier S.45.

doch das Wichtigste war zweifellos die Verankerung im Naturrecht und die Verwirklichung des Prinzips der gerechten Herrschaft basierend auf der Grundannahme, dass alle Menschen von Natur aus gut sind.

Der Gesetzgeber ging davon aus, dass das Recht vom Volksvertrauen und Volkswillen getragen sein musste. Das bedeutete, dass ein Gesetz, welches das Gemeinwohl nicht sicherstellte, selbst wenn es ein altes Gesetz war, dennoch ein unrechtes Gesetz sei. Diese Denkweise basierte auch auf dem Demokratieverständnis des Konfuzianismus – Politik „for the people“, jedoch nicht Politik „by the people“ oder gar „of the people“.<sup>28</sup> In der Choson-Dynastie spielte das Prinzip „gemeinwohlgerechtes Recht höchster Akzeptanz“ (wörtlich: gutes Recht und schöne Bedeutung) (*Yangbobmieui*) eine wichtige Rolle. Die maßgeblichen Kriterien des Prinzips wurden darin gesehen, dass gemeinwohlgerechtes Recht die Akzeptanz des Volkes impliziert, missbräuchliche Anwendung ausgeschlossen war und die Beziehungen zwischen oben und unten in gerechter Weise geordnet waren. Das Gesetzbuch *Kyonggukdaejon*,<sup>29</sup> das als Fundament der Choson-Dynastie betrachtet wurde, galt als Recht dieser Qualität.

Ein weiteres wichtiges Rechtsprinzip des alten koreanischen Rechts (das auch den modernen Gesetzgebern gut anstehen würde) bestand darin, dass ein einmal erlassenes staatliches Gesetz nicht ohne Not abgeändert werden sollte, das Prinzip, dass das vom Vorfahren eines Königs gesetzte Recht zu respektieren war. Das Prinzip der Respektierung früheren Rechts wurde in der Choson-Dynastie in gleicher Weise beachtet. In der Zeit der Choson-Dynastie wurde das Recht fortlaufend sorgfältig überarbeitet und novelliert. Die Gesetze, die nach dem als rechtliches Fundament der Choson-Dynastie betrachteten Gesetzbuch *Kyonggukdaejon* erlassen wurden, wurden zunächst in die Form eines sog. „rok“ (vorläufiges Gesetz) gebracht und veröffentlicht. Erst nach Bewährung wurden bei Erlass eines neuen Gesetzbuchs aus dem *rok* die besonders vollzugswerten und bewährten Regelungen in das neue Gesetzbuch eingestellt. So zog sich die Arbeit an dem Gesetzbuch *Kyonggukdaejon*

---

<sup>28</sup> Das Prinzip der „Politik für das Volk“ ging zurück auf Konfuzius (551-479 v.Chr.), der das Vertrauen der Untertanen für wichtiger hielt als wirtschaftliche und militärische Belange, ferner auf Menzius (372-289 v.Chr.), der die Untertanen als wertvoller bezeichnete, als den König. Infolgedessen ging der Gesetzgeber davon aus, dass ein hervorragendes Gesetz nutzlos sei, wenn es im Vollzug das Vertrauen des Volkes verliere. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass trotz dieser Prinzipien im feudalistischen System den Untertanen nur eine passive Rolle zugeordnet war.

<sup>29</sup> Das grundlegende Gesetzbuch Chosons *Kyonggukdaejon* ist eine umfassende Kodifikation, die sechs einzelne Gesetzbücher (6 Bände und 4 Bücher) vereint. Das *Kyonggukdaejon* umfasste sechs Gesetzbücher und zwar *Yijon* (Gesetzbuch über die Verwaltung und das Beamtentum), *Hojon* (Gesetzbuch über Siedlungswesen und Menschen, Finanzangelegenheiten, Geldwesen und Getreide), *Yejon* (Gesetzbuch über das *li* und die moralische Erziehung), *Byeongjon* (Gesetzbuch über das Militärwesen), *Hyeongjon* (Gesetzbuch über Justiz und Leibeigenschaft) und *Gongjon* (Gesetzbuch über Gewerbe und Industrie).

über eine ganze Generation hin.<sup>30</sup> Daraus ist erkennbar, dass für die Gesetzgebungsarbeit z.T. sehr viel größere und umfangreiche Bemühungen an den Tag gelegt wurden, als das in der modernen Welt der Fall ist.<sup>31</sup> Das *Kyonggukdaejon* wurde später noch einige Male novelliert und ergänzt, aber seine Grundstruktur blieb bis zum Ende der Choson-Zeit erhalten. Am Prinzip der Respektierung früheren Rechts wurde bis zum Erlass des im Jahre 1865 verfassten *Daejonhoitong*, des umfassendsten Gesetzbuchs der Choson-Dynastie, festgehalten.

Diese Rechtsetzungspraxis beruhte auf der Überzeugung, dass Recht ein öffentliches Instrument ist, dessen Legitimation nicht nur aus übergeordneten Rechtsnormen oder der Legitimität des Königtums hergeleitet war, sondern vom Himmel. Rechtsquellen waren Naturrecht und himmlische Fügungen, die der Monarch nur stellvertretend zu verwirklichen hatte. Auch infolge dieser Grundanschauung sollte der König nicht beliebig ein Gesetz abschaffen oder ändern können. Der König stand übrigens in dieser Zeit nicht rechtsfrei. In Fällen, in denen sich der König nicht an das Recht hielt, verlangte das Volks die Einhaltung des Rechts.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzbuch *Kyongjemungam*, einem Entwurf für die politischen und administrativen Strukturen in der Gründungszeit, erklärte dessen Verfasser, Jeong Do-Jeon: „Wenn ein König gütig ist, gibt es keinen Menschen, der nicht auch gütig werden kann, und wenn ein König gerecht ist, gibt es keinen Menschen, der ungerecht sein kann.“ Infolgedessen erreicht der Staat Stabilität, wenn der König gerecht und rechtmäßig handelt. Das galt übrigens nicht nur für den König, sondern entsprechend auch für die Beamten.<sup>32</sup> Das Volk sollte zudem vom König nicht als Eigentum behandelt werden. In dieser Weise verrechtlicht war das konfuzianische Moralsystem Richtlinie hoheitlichen Handelns. Unter der „Herrschaft der Tugend“ gilt für die Beziehung zwischen König und Untertanen nicht das Prinzip Recht und Ordnung, sondern das Verhältnis der natürlichen Ordnung.<sup>33</sup>

<sup>30</sup> Im Einzelnen vgl. Kompilationskomitee für die Sondervorträge für die koreanische Geschichte, *Sondervorträge für die koreanische Geschichte* (in koreanischer Sprache), Seoul: Seoul National University Press 1995, S.142-146; Kim Kyeong-tae, Shin Hyeong-sik, Lee Bae-yong, *Koreanische Kulturgeschichte* (in koreanischer Sprache), Seoul: Ewha University Press 1993, S.161-162.

<sup>31</sup> Vgl. in diesem Sinne: Pak Byeong-ho (Fn. 6), S.548.

<sup>32</sup> Im Gesetzbuch *Kyongjemungam* waren beispielsweise auch die Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten beschrieben: „den König auf den rechten Weg weisen“, „Schlechtes von Anfang an unterbinden“, „durch vorbildliches Verhalten die anderen zum rechten Verhalten führen“. Vgl. Kompilationskomitee der Staatsgeschichte, *Sambongjeon* (zu den drei Gesetzbüchern *Chosonkyonggukjon*, *Kyongjemungam* und *Kyongjemungambyeoljib*), Seoul: Tamgudang 1974, S.150-151.

<sup>33</sup> Vgl. Jang Seok-kwon, „Der strukturelle Charakter der konfuzianischen Philosophie und des Rechts“ (in koreanischer Sprache), in: *Hangukbobsahaknonchong* [Sammelband der koreanischen Rechtsgeschichtswissenschaft], Festschrift für Prof. Pak Byeong-ho, Seoul: Bakyongsang 1991, S.97-111, hier S.101.

Die Charakteristik der Rechtskultur der – gesamten – Choson-Dynastie wird also durch die Prinzipien repräsentiert:

- Leitprinzip ist *li*, Recht ist Instrument seiner Realisierung.
- Politik muss gemeinwohlgerecht im konfuzianischen Verständnis sein.
- Recht muss gemeinwohlgerechtes Recht höchster Akzeptanz („gutes Recht und schöne Bedeutung“) sein.
- Rechtsgrundsatz ist die Respektierung früheren Rechts.
- Recht dient der Stabilität und Dauerhaftigkeit der gesellschaftlichen Ordnung.

### 3.4.2 Recht und Rechtskultur in den letzten Jahrhunderten der Choson-Zeit

Das Prinzip der Respektierung früheren Rechts wurde zu Beginn der Choson-Dynastie als wesentlich angesehen. Jedoch bedeutete das nicht, dass das Recht in allen Fällen ohne Änderung bleiben sollte. Nach Änderungen der Situation sollten auch Änderungen des Gesetzes möglich sein.

Mitte der Chosonzeit (etwa 200 Jahre nach der Gründung) verstärkte sich die Diskussion über die Novellierung des Rechts. Yi Ih (Yul-Gok) (1536-1584), einer der größten *seongri*-Wissenschaftler, plädierte für ein progressives Recht. Er forderte, dass nicht mehr in die Zeit passende Gesetze mutig reformiert werden sollten. Das Recht solle sich nicht an dem Prinzip der Respektierung früheren Rechts orientieren, sondern durch das Volk, die öffentliche Meinung, bestimmt werden.<sup>34</sup> Yi Yul-Gok verkündete, dass das Wohl des Staates von der öffentlichen Meinung abhängig sei, und schlug für eine Politik auf der Grundlage der Volksmeinung eine dem heutigen Parlament ähnliche Institution vor. Er meinte zum Strafrecht, Aufklärung sei wichtiger als Bestrafung,<sup>35</sup> bemühte sich um mehr Gerechtigkeit der Justiz und forderte einen gerechteren Strafvollzug. Bezüglich des Privatrechts forderte er, auf die tradierten zivilrechtlichen Grundlagen zu setzen. Er war der Auffassung, dass bei der Frage nach dem Richtig oder Falsch die Interessen der Beteiligten miteinander harmonisiert werden sollten. Dieses Rechtsdenken von Yi Yul-Gok wurde als „*daedong*-Denkweise“ oder „Rechtserneuerungsdenken“ und auch als „Naturrechtsdenken“ verstanden: Das „*daedong*-Denken“ von Yi Yul-Gok hatte eine Welt vor Augen, in der Humanität und Gerechtigkeit verwirklicht wurde, eine Welt des Frieden und der Wohlfahrt. Um dies zu verwirklichen, sollte früheres Recht, das zu Ungerechtigkeiten führen könne, geändert und neues Recht geschaffen werden. Die *daedong*-Gesellschaft als ideale Gesellschaft sollte durch Recht verwirklicht werden.<sup>36</sup>

<sup>34</sup> Pak Duck-bae, „Standpunkte zur Rechtsphilosophie von Yi Yul-Gok“, in: *Bobhaknonchong* [Sammelband der Rechtswissenschaft] der Tanguk-Universität, Bd.5, 1965.

<sup>35</sup> Jeong Jong-bok, *Übersetzung der „Sammelwerke des Yul-Gok“* (in koreanischer Sprache), Seoul: Daeyangseojeok 1973.

<sup>36</sup> Vgl. Pak Duck-bae (Fn. 34); Choi Chong-ko (Fn. 13), S.115.

Infolge von Kriegsereignissen, der Invasion im Jahre 1637 durch Ching und der Invasion im Jahre 1592 durch Japan, kam es zu politischen und gesellschaftlichen Wirren. In dieser Zeit entstand die philosophische Schule praktischen Wissens (Silhak). Diese forderte politische Reformen. In diesem Zusammenhang war der Ansatz von Yi Yul-Gok interessant, da die Reformüberlegungen der Schule praktischen Wissens, ähnlich wie die von Yi Yul-Gok, auf die Verbesserung der staatlichen Verhältnisse und die Wiederherstellung der Stabilität der Gesellschaft gerichtet waren. Es wurden der Situation angepasste Rechtsänderungen gefordert, wie Reformen der Bodenordnung, des Beamtenprüfungswesens, Verbot der unterschiedlichen Behandlung der Regionen, Abschaffung der Leibeigenschaft, Verbesserung der Situation der Konkubinen, Abschaffung der *yangban* etc. Wegen der Charakteristik der seinerzeitigen Schule praktischen Wissens wurde diese auch als „Reformkonfuzianismus“ bezeichnet. Sie schuf die Grundlagen der Modernisierung Koreas.<sup>37</sup>

Vor diesem Hintergrund wurde das Gesetzbuch *Kyonggukdaejon* (1470) durch den Erlass des „Fortgeschriebenen (*Kyonggukdaejon*)“ (*Sokdaejeon*) (1746) ergänzt. Danach wurde das *Daejeontongpyeon* (1785), welches das *Kyonggukdaejon* und das „Fortgeschriebene *Kyonggukdaejon*“ kombinierte, erlassen und schließlich das letzte umfassende Gesetzbuch *Daejonhoitong* (1865).<sup>38</sup>

Der *heumhyul*-Grundsatz (Prinzip der sorgfältigen Prüfung von Straftaten) war ein Rechtsprinzip aus der Anfangszeit der Choson-Dynastie. Es wurde in der Zeit König Yongjos (1724-1776) und Jeongjos (1776-1800) besonders betont. Dazu meinte der prominenten Schüler der Schule praktischen Wissens Jeong Yak-Yong (1762-1836), um das gesellschaftliche und politische Chaos zu überwinden, sei eine Rechtsänderung und eine effektivere Inkraftsetzung der Vorschriften notwendig. Er vertrat die Prinzipien der Herrschaft des Rechts, zugleich jedoch auch der Herrschaft des *li*.<sup>39</sup> Er anerkannte die Würde der Menschen, und in Bezug auf die Meinungsfreiheit forderte er eine Politik für das Volk. Jeong sprach sich für die Harmonisierung von *li* und Recht aus und meinte, beides sei strukturell gleich.<sup>40</sup> *Li* sei, so meinte er, unabänderbares Naturrecht, und das Recht ergänze *li*. Gerechtigkeit liege inhaltlich in der konfuzianischen Untertanentreue und Kindesliebe, prozedural in der Verbesserung der Verfahrensregelungen für Justiz und Verwaltung.<sup>41</sup> Dieser Ansatz fand in

<sup>37</sup> Cheon Kwan-woo, „Philosophische Geschichte der koreanischen Silhak“ (in koreanischer Sprache), in: Forschungsinstitut für die nationale Kultur der Korea Universität (Hrsg.), *Hangukmunhwadasaegye* [Sammelwerke über die koreanische Kulturgeschichte], Bd.IV, Seoul 1970.

<sup>38</sup> Die Gesetzeskodifikationen in der Choson-Dynastie ließen Einflüsse des Rechts der chinesischen Ming-Dynastie erkennen.

<sup>39</sup> Vgl. Jeong Ok-tae, „Rechtsphilosophie von Jeong Da-san“ (in koreanischer Sprache), in: *Dasanhakbo* [Zeitschrift für Wissenschaft von Dasan], Bd.5, 1993.

<sup>40</sup> Pak Byeong-ho, *Rechtsphilosophie von Da-san* (in koreanischer Sprache), Seoul: Minumsa 1985, S.72.

<sup>41</sup> Vgl. Lee Heui-bong, „Rechtsdenken der Silhak von Jeong Da-san“ (in koreanischer Sprache), in: *Bobsasang kwa minsabob* [Rechtsdenken und Zivilrecht], Festschrift für Prof.

der praktischen Politik nur geringen Anklang, doch leistete er einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung von Politik und Gesellschaft sowie zum späteren Aufklärungsdenken.

### 3.4.3 Recht und Rechtskultur der Neuzeit

Die Rechtserneuerungstheorie der Schule praktischen Wissens hatte zwar eine progressive Charakteristik, konnte sich jedoch im Wesentlichen über die konfuzianischen Restriktionen nicht hinwegsetzen und nicht zur Reform der gesellschaftlichen Verhältnisse in der letzten Phase der Choson-Dynastie beitragen.

Über China verbreiteten sich zwischenzeitlich der Katholizismus und zugleich auch die seinerzeitige westliche Wissenschaft und Technologie. Mit der unfreiwilligen „Öffnung“ Koreas strömten westliche Denkweisen nach Korea ein. Die militärischen und philosophischen Ingerenzen des Westens wurden von der damaligen Bevölkerung als Folge der realen Krisensituation betrachtet. Gegen die Einflüsse richteten sich zwei Denkströmungen, die Denkweise der „Ablehnung des Bösen“ (*cheoksa*)<sup>42</sup> und das so genannte „Aufklärungsdenken“ (*gaehwasasang*).

Die Position des Konfuzianismus in der Endphase der Choson-Dynastie bestand darin, die konfuzianische Grundhaltung zu bewahren und zu vertiefen und im Wege der Wiederbelebung des konfuzianischen Geistes die Krise zu überwinden. So vertrat Yi Hang-Roh (1792-1868), einer der Repräsentanten des Prinzips „Ablehnung des Bösen“, die Meinung, die westliche Zivilisation sei die schlimmste Ketzerei und der Katholizismus eine Irrlehre. Yi Hang-Roh schrieb, in jedem Zeitalter habe es Irrlehren gegeben, die Humanität und Gerechtigkeit konterkarierten, die Welt verleiteten und das Volk betrögen, aber es habe noch keinen so schlimmen Fall gegeben, wie die Lehre des Katholizismus. Er trug vor, zwar gebe es in der katholischen Lehre das Verbot der menschlichen Habgier, aber es gebe keine Konkretisierungen dazu, zudem seien die katholischen Gebote antikonfuzianisch und antimoralisch, Wahn, Unsinn und Leichtsinn und würden zu einem Irrweg der Gesellschaft führen.<sup>43</sup>

Das Aufklärungsdenken beruhte auf der früheren Philosophie der Schule praktischen Wissens und entwickelte sich zur modernen Denkweise. Bei der Entwicklung des Aufklärungsdenkens unterschieden sich zwei Strömungen, die „Sanfte Reform-

---

Hyun Soong-jong zum 60. Geburtstag, Seoul 1979; Lee Eul-ho, *Leben und Philosophie von Jeong Da-san*, Seoul: Bakyeongsa 1979.

<sup>42</sup> Das Prinzip „Ablehnung des Bösen“ entstand seit den 1860er-Jahren, also in der Zeit, in der westliche Einwirkungen wirksam wurden, bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. Die abendländische Werteordnung galt als ethisch minderwertig, als „Böses“, insbesondere der Katholizismus, der in krassem Gegensatz stand zur Werteordnung des Konfuzianismus, insbesondere zum neokonfuzianischen Seongrihak.

<sup>43</sup> Vgl. Min Tae-sik, „Ablehnung des Bösen: Die zentrale Grundauffassung des Meisters Yi Hang-roh“ (in koreanischer Sprache), in: *Gimunnongchong* [Traditionelle Gedanken und Souveränitätsbewusstsein], Bd.1, Seoul 1973.

richtung“ und die „Schnelle Reformrichtung“: Die eine forderte eine allmähliche Verbesserung anhand des Prinzips „östliche Moral und westliche Methoden“ (*dongdoseogi*)<sup>44</sup> und eine rapide Veränderung, ferner gab es eine Meinungsgruppe, die sich gegen den Konfuzianismus richtete.

Die Vorstellungen der Gruppe der Aufklärung zur Rechtsgestaltung stellten sich folgendermaßen dar: Die Einstellung gegenüber dem Recht war positiv und bejahend. Recht als Mittel der Aufrechterhaltung der Herrschaft wurde betont. Recht sei der Grundstein des Staates. Der Begriff „Untertan“ im Sinne des konfuzianischen Gedankens der „Herrschaft durch das Volk“ wurde durch den Begriff „Individuum“ abgelöst, ferner wurden gefordert die Volkssouveränität sowie Würde und Gleichberechtigung des Individuums. Auch forderten sie die Abschaffung des Klassensystems, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Verbot des Konkubinats, die Zulassung der Wiederverheiratung etc. Bezüglich des Vollzugs des Rechts forderten sie die Einführung gerechter gerichtlicher Verfahren und unter Berufung auf die Menschenrechte die Abschaffung der Todesstrafe, der Folter etc.<sup>45</sup>

Diese Rechtsauffassungen wurden im Kaiserreich Daehan (Großkorea) verwirklicht. Choson änderte im Jahre 1897 seinen Namen in Daehan und wurde zum Kaiserreich, nachdem sich König Kojong im August 1897 zum Kaiser gekrönt hatte. Im Interesse der Gründung einer konstitutionellen Monarchie, wurde im August 1899 die Verfassung des Kaiserreichs, *Daehanguk Kukje*, die aus neun Artikeln bestand, verkündet.<sup>46</sup> In dieser waren allerdings Grundrechte nicht enthalten. Mit der neuen Verfassung wurde die Stellung des Monarchen gestärkt und die Teilung der Gewalten begründet. Bei dieser Rechteerneuerung wurde nach dem Prinzip *kubon shinchuum* (altes Recht als Grundlage darauf aufbauenden neuen Rechts) gehandelt, um den Traditionalisten entgegenzukommen. Im Jahre 1905 wurde das modernisierte Strafgesetzbuch *Hyongbobdaejon* erlassen,<sup>47</sup> das Bestandteile des im Jahre 1865 erlassenen umfassenden Gesetzbuches der Choson-Dynastie *Daejonhoitong* enthielt, ferner das Strafrecht der Ming-Dynastie berücksichtigte. Es bestand aus 680 Para-

<sup>44</sup> In der Anfangszeit der Modernisierung wurde eine Reihe theoretischer bzw. philosophischer Ansätze vorgeschlagen, insbesondere seit Mai 1882, als (unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Realpolitik und der internationalen Beziehungen) zwischen Choson und den Vereinigten Staaten das erste Handelsabkommen abgeschlossen wurde. Das Prinzip „östliche Moral und westliche Methoden“ besagt, die traditionelle Denkweise und konfuzianische Ethik und Moral intakt zu halten und durch die Übernahme militärischer Strategien und Technologien von Amerika und Europa eine Bereicherung und Stärkung des Staates zu erreichen.

<sup>45</sup> Vgl. Choi Chong-ko (Fn. 13), S.141ff.; Pak Byeong-ho (Fn. 6), S.493-494.

<sup>46</sup> Vgl. zu den Einzelheiten: Jeon Bong-duck: „Festlegung der Daehanguk Kukje und ihre Grundgedanken“ (in koreanischer Sprache), in: *Bobsahakyeongu* [Rechtsgeschichtliche Forschung], Nr.1, 1974, S.1-20.

<sup>47</sup> Vgl. Lee Byeong-ju: „Koreanische Modernisierung und Erlass des Strafgesetzbuches“ (in koreanischer Sprache), in: *Bobhaksayeongu* [Forschungen zur Geschichte der Rechtswissenschaft], Nr.2, 1975.



graphen. Dieses Strafgesetzbuch hat, obwohl Korea damals schon unter japanischem Einfluss stand, das japanische Strafrecht nicht übernommen, sondern basierte auf dem traditionellen asiatischen Strafrecht.<sup>48</sup> Im Jahre 1895 wurde das „Gesetz über die Bildung des Staatsgerichtshofs“ erlassen (Gesetz Nr. 1), und durch dieses wurden Justiz und Exekutive getrennt.

### 3.5 Recht und Rechtskultur in der Zeit der Annexion durch Japan

Der Zeitraum der Annexion durch Japan (1910-1945) war für Korea eine Zeit des kulturellen Stillstands, und das ausgeprägte Rechtssystem entwickelte sich zurück. Das durch Japan in Korea eingeführte westliche Recht zielte in erster Linie auf politische Kontrolle zur Stabilisierung der Kolonialherrschaft. Infolgedessen war der Widerstand gegen das im japanischen Interesse transformierte fremde Rechtssystem groß. Japan hatte alle seinerzeitigen in Korea tätigen westlichen Rechtsberater vertrieben und durch japanfreundliche Rechtsberater ersetzt. Das japanische Generalgouvernement in Choson hatte die Befugnis zur Einrichtung und Abschaffung von Gerichten und zur Berufung der Richter, ferner zur Leitung und Kontrolle des Rechtswesens. Der Leiter des Generalgouvernements besaß nicht nur administrative Gewalt, sondern auch Gesetzgebungskompetenz und Justizgewalt. Bis 1919 unterstand dem Generalgouvernement die Militärpolizei. Diese war die vorherrschende politische Macht. Japan hat die koreanischen Bildungsinstitutionen für Juristen drastisch geschwächt und sie gezwungen, japanische Professoren einzusetzen. Um die Rechtsausbildung der koreanischen Studenten zu schwächen, wurden die Fakultäten Recht und Literatur zusammengelegt.<sup>49</sup>

Gegen Ende der Choson-Dynastie löste sich die allgemeine Volksmeinung unter dem Einfluss des Neokonfuzianismus – und damit zugleich das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung – von der Akzeptanz der positivierten Rechtsordnungen und orientierte sich weitestgehend an der konfuzianischen Moralordnung, am *li*. Die unfreiwillige Rezeption von mit dem traditionellen Rechtsempfinden nicht zu vereinbarenden Rechtsnormen führte zu Konflikten zwischen Machthabern und Rechtsun-

---

<sup>48</sup> Dieses Strafgesetzbuch wurde im Jahre 1908 novelliert, und die Vorschriften, die zivilrechtliche Angelegenheiten betrafen, wurden aus dem Gesetzbuch herausgenommen, um es auf rein sträfliche Regelungsinhalte zu beschränken. Damit wurde eine Modernisierung des Strafrechts bezweckt. Vgl. Pak Byeong-ho: „Entwicklungsgeschichte der Strafrechtsgesetzgebung in der altkoreanischen Zeit“ (in koreanischer Sprache), in: *Bobje-weolbo* [Monatszeitschrift für Rechtsetzungsangelegenheiten] 7 (1965), 11; Lee Byeong-ju (Fn. 47), S.59-75.

<sup>49</sup> Vgl. Korea-Universität (Hrsg.), *Die Übernahme der westlichen modernen Wissenschaft und die Boseong-Hochschule* (in koreanischer Sprache), Seoul: Korea University Press 1985.

terworfenen, zu Volksaufständen und nicht zuletzt zur Zerstörung des Rechtsbewusstseins.

## 4 Rezeption und Rechtskultur

### 4.1 Entwicklungslinien im geschichtlichen Verlauf

Das koreanische Recht besteht aus traditionellem ursprünglichem Recht und rezipiertem kontinentaleuropäischem und anglo-amerikanischem Recht. Betrachtet man die tiefer liegenden Schichten, werden auch traditionelle Strukturen, gekennzeichnet durch schichtenspezifische Hierarchien, sichtbar, die zumindest für Rechtsbewusstsein und Rechtspraxis nach wie vor bedeutsam sind. Soweit man lediglich das positive Recht betrachtet, kann möglicherweise ein Bruch zwischen traditionellem und geltendem Recht angenommen werden. Das ist jedoch bei genauer Betrachtung der sozialen Lebens- und der Rechtswirklichkeit nicht der Fall, es zeigt sich vielmehr eine deutliche Kontinuität. Choi<sup>50</sup> weist mit Recht darauf hin, dass das Recht Südkoreas immer noch stark durch tradierte Elemente geprägt ist. Er vertritt die Auffassung, wenn man Recht in seiner umfassenden Bedeutung verstehe, könne man als selbständige asiatische Rechtskulturen, die das Recht des fernen Ostens konstituierten, nur die Rechtsregime Chinas, Koreas und Japans bezeichnen. Diese Rechtskulturen seien durch tradierte Elemente geprägt, die überwiegend auf die Ingerenz des chinesischen Rechts zurückzuführen seien. Choi bemerkt weiter, auch das Recht der kommunistischen Region im fernen Osten (VR China und Nordkorea) zeige, dass die Traditionen zwar negiert worden seien, es jedoch gleichwohl nicht zu übersehen sei, dass auch diese Rechtssysteme noch überkommene Elemente enthielten.

In Korea wurde seit dem Jahre 1895 westliches Recht rezipiert,<sup>51</sup> und seitdem wurden allmählich Recht, Rechtswissenschaft und Justiz „modernisiert“ (verwestlicht).<sup>52</sup> Zunächst war es das US-amerikanische Recht, das den größten Einfluss auf Korea ausübte.<sup>53</sup> Doch auf das seinerzeitige gesellschaftliche System er-

<sup>50</sup> Vgl. Choi Chong-ko, *Koreanisches Recht und das Recht anderer Staaten* (in koreanischer Sprache), Seoul: Gyoyukkwahaksa 1991, S.23-27.

<sup>51</sup> Vgl. Pak Byeong-ho, „Modernisierung der Rechtspflege“ (in koreanischer Sprache), in: *Donga-Jahrbuch*, Seoul 1970. Ende des 18. Jahrhunderts (1784) bestanden schon, vermittelt durch französische katholische Missionare, Kontakte mit Frankreich. Allerdings waren die Missionare damals illegal nach Korea gekommen, infolgedessen konnte von einem Einfluss des französischen Rechts noch nicht die Rede sein. Vgl. Choi Chong-ko, *Rezeptionsgeschichte des westlichen Rechts in Korea* (in koreanischer Sprache), Seoul: Bakyeongsa 1983, S.412-415.

<sup>52</sup> Die ausländischen Professoren der im Jahre 1895 gegründeten Anstalt für die Ausbildung der Gerichtsbeamten (Bobgwanyangseongso) waren US-amerikanische und französische Rechtsgelehrte, aber es gab keine deutschen Juristen. Vgl. Choi Chong-ko (Fn. 50), S.420.

<sup>53</sup> Starke Kontakte zwischen den USA und Korea bestanden bereits seit 1880. Nach dem Vertrag über freundschaftliche Handelsbeziehungen zwischen Korea und den USA vom

wies sich das anglo-amerikanische Recht als nicht übertragbar und wurde daher auch nicht rezipiert. Danach setzte eine Phase der Rezeption französischen Rechts ein.<sup>54</sup> Anschließend kam es unter dem Einfluss Japans während der japanischen Annexion zu umfänglichen Rezeptionen aus dem deutschen Recht. In der japanischen Annexionszeit hat das japanische Reich Auslandsstudien von Koreanern und direkte Kontakte systematisch verhindert. Auch, wie gesagt, alle westlichen Rechtsberater wurden entlassen. Daher wurde auch die weitere Rezeption französischen Rechts inhibiert. Das galt auch für die Rezeption des US-amerikanischen Rechts. Die Rechtsausbildung während der japanischen Annexion in Korea beschränkte sich auf die Ausbildung in deutscher Rechtswissenschaft. Grundlagen dieses kontinentaleuropäischen (insbesondere deutschen) Rechts sind im koreanischen Recht z.T. bis heute erhalten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde auf dieses kontinentaleuropäische Recht das anglo-amerikanische Recht aufgepfropft. Das koreanische Rechtssystem erlitt dadurch einen erneuten Bruch. Nach der Einsetzung einer selbständigen südkoreanischen Regierung kam es im Jahre 1948 zu engen Beziehungen zwischen Südkorea und den USA und zu vorherrschend US-amerikanischem Einfluss auf alle Bereiche. Allerdings zeigten sich im Verlauf der gesellschaftlichen Änderungen Grenzen einer völligen Amerikanisierung. So erfolgte wieder ein Stimmungsumschwung, der in den koreanischen Rechtswissenschaften dazu führte, sich wieder stärker dem kontinentaleuropäischen Recht zuzuwenden.

Alles das zeigt, dass das moderne koreanische Recht als eine Mischform von kontinentaleuropäischem und anglo-amerikanischem Recht bezeichnet werden kann. Inwieweit dies als Rechtskultur betrachtet werden kann, sei als offene Frage dahingestellt.

## 4.2 Anfängliche Rezeption der westlichen Verfassungen

Der heute verwendete Begriff *heonbob* (Verfassung) ist die Übersetzung des englischen *constitution*. In Korea wurde der Begriff „Verfassung“ in der am 17. August 1899 erlassenen Verfassung des Kaiserreichs *Daehanguk Kukje* nicht verwendet.

---

22.5.1882 wurde in Korea erstmals in Erwägung gezogen, westliche Regelungen zu rezipieren. Seinerzeit waren US-amerikanische Rechtsberater in Korea tätig, und es gab auch koreanische Juristen (sog. Pioniere der Modernisierung), die sich um Rezeption bemühten.

<sup>54</sup> Die Veranlassung dazu, dass koreanische Rechtswissenschaftler sich für das französische Recht zu interessieren begannen, gab der Frankreich-Rechtler Laurent Crémazy, der 1900 bis 1905 als Rechtsberater der koreanischen Regierung tätig war (später von Japan entlassen). Crémazy war Mitglied der Kommission für die Erarbeitung des im Jahre 1905 erlassenen Strafgesetzbuches des Daehan-Kaiserreichs (*Hyongbobdaejon*). Vgl. Choi Chongko (Fn. 13), S.221-222.

Das Gleiche gilt für die vorläufige Verfassung der Exilregierung in Shanghai<sup>55</sup> während der japanischen Annexion, die „Vorläufige Charta“ Koreas.<sup>56</sup>

In der koreanischen Literatur wurde erstmals im Jahre 1884 in dem Artikel „Konstitutionelle Politik in Europa und Amerika“ in der Zeitung *Hanseongsunbo*, der ersten Zeitung Koreas, der Begriff „Verfassung“ erläutert<sup>57</sup> und danach mehr und mehr in der koreanischen Literatur behandelt. Auch die westlichen Grundrechte wurden in der koreanischen Geschichte durch die Presse verbreitet, und zunächst wurde durch die Zeitung *Hanseongsunbo* das US-amerikanische System der Grundrechte vorgestellt,<sup>58</sup> danach durch verschiedene weitere Zeitungen, Aufklärungsschriften und durch Vortragsveranstaltungen etc. Die Unabhängigkeitszeitung (*Dokribsinmun*)<sup>59</sup> leistete zur Entstehung einer positiven Einstellung hinsichtlich der Notwendigkeit von Grundrechten einen wichtigen Beitrag.

Die im Jahre 1899 von Kaiser Kojong erlassene Verfassung *Daehanguk Kukje* wurde bezüglich ihrer Inhalte durch die deutsche rechtswissenschaftliche Veröffentlichung *Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten* von Johann Casper Bluntschli (Nördlingen 1867) beeinflusst.<sup>60</sup>

### 4.3 Rezeption des Rechts in der Nachkriegszeit

Die südkoreanische Verfassung hat nach dem Zweiten Weltkrieg auf der Grundlage des westlichen Verfassungsrechts und des Konstitutionalismus in erheblichem Umfang anglo-amerikanische Elemente aufgenommen<sup>61</sup> und Grundlagen eines nennens-

<sup>55</sup> Die Vorläufige Regierung in Shanghai war die eigentlich legitime Regierung Koreas, die auf demokratischen Prinzipien aufgebaut war und sich eine moderne Verfassung gab. Sie bestand aus einem vorläufigen Parlament und einer Verwaltung. Sie ist die erste Regierung mit demokratischem System der demokratischen Republik Korea.

<sup>56</sup> Vgl. Kim Hyo-jeon, „Frühe Einflüsse der westlichen Verfassungsphilosophie – unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechtslehre“, in: *Hangukbobsahaknonchong* [Sammelband der koreanischen Rechtsgeschichtswissenschaft], Festschrift für Prof. Pak Byeong-ho, Bakyongsa, Seoul 1991, S.263-289, hier S.264.

<sup>57</sup> Vgl. *Hanseongsunbo* Nr.10 vom 30. Januar 1884.

<sup>58</sup> Vgl. *Hanseongsunbo* Nr.14 von 1884.

<sup>59</sup> Seo Jae-pil (1863-1951) war die Hauptfigur der „Vereinigung für die Unabhängigkeit“ und der Aufklärungsbewegung und Schriftleiter der Unabhängigkeitszeitung. Seo propagierte anglo-amerikanische Rechtsprinzipien, wie die Prinzipien „rule of law“, „equality under the law“ und „due process of law“ des US-amerikanischen Rechts. Prinzipien dieser Art wurden seinerzeit in Gesetzgebung und Rechtslehre nicht verwirklicht.

<sup>60</sup> Bluntschli war Professor für internationales Recht und Staatsrecht an der Universität Heidelberg. Das Buch wurde von dem in China tätigen Missionar William A.P. Martin übersetzt und veröffentlicht (1880). Die Übersetzung wurde von Kaiser Kojong gelesen. Vgl. Jeon Bong-duck (Fn. 46), S.1-20; Jeon Bong-duck, *Geschichte der modernen koreanischen Rechtsphilosophie* (in koreanischer Sprache), Seoul 1981, S.99-118.

<sup>61</sup> Vgl. Yoo Jin-oh, der die koreanische Gründungsverfassung entwarf, betonte in seinem Buch (*Erinnerungen an den koreanischen Verfassungsentwurf* (in koreanischer Sprache),

werten öffentlichen Rechts geschaffen. Das Verwaltungsrecht ist jedoch ein Gemisch von kontinentalem und anglo-amerikanischen Recht geblieben.<sup>62</sup> Das koreanische Verwaltungsrecht, das zunächst in der Annexionszeit unter dem Einfluss deutschen Rechts entstanden war, wurde nach dem Zweiten Weltkrieg in verschiedenen Bereichen vom Verwaltungsrecht der USA, Englands und auch Frankreichs beeinflusst.

Das Verwaltungsrecht hat den Rechtsweg für Klagen gegen Verwaltungsakte eröffnet, einheitliches öffentliches Recht und darauf basierende Verwaltungsmaßnahmen sowie Rechtsgrundlagen für die Aufhebung oder Rücknahme von Verwaltungsakten geschaffen. Parallel zur Wirtschaftsentwicklung in den 1960er- und 1970er-Jahren wurden die administrativen Kompetenzen verstärkt und auch die Verwaltungswissenschaft entwickelt. In den 1980er-Jahren wurde das Verwaltungsgerichtsrecht erlassen, und das Verwaltungsklagerecht wurde gesamtnevielliert.<sup>63</sup>

Rechtssystematisch betrachtet hat Korea das öffentliche Recht, welches das Verhältnis Bürger-Verwaltung regelt, und das übrige Recht, insbesondere das Zivilrecht, voneinander getrennt und damit ein mehrgliedriges Rechtssystem begründet.<sup>64</sup> Im Übrigen werden in Südkorea im Allgemeinen – wie auch in anderen Staaten üblich – bei der Änderung von Gesetzen die jeweils unterschiedlichen Regelungen anderer Staaten, etwa der USA, Englands, Deutschlands, Frankreichs etc., miteinander verglichen und gegebenenfalls brauchbare Regelungsbestandteile rezipiert.

In Bezug auf das Strafrecht: Bei der Konzipierung des 1953 bekanntgemachten koreanischen Strafrechtsgesetzbuches wurden das seinerzeitige deutsche Strafrecht, der Entwurf des deutschen Strafrechts von 1930, das seinerzeitige geltende Strafrecht und die Entwürfe von Taiwan sowie das Recht anderer Staaten berücksichtigt. Seit den 1980er-Jahren wurde im Bereich des Strafrechts der aktive Austausch mit Deutschland verstärkt.<sup>65</sup>

#### 4.4 Bemerkungen zur Rezeption im Allgemeinen

Korea hat den größten Teil seiner Geschichte mit seiner eigenen Kultur und Wertordnung verbracht. Die Zeit, in der Rezeptionen der westlichen Rechtskultur erfolg-

---

Seoul: Iljogak 1980), dass in Verfolgung des Ziels, in der neuen Republik Korea eine Demokratie zu begründen, weitgehend an US-amerikanisches Verfassungsrecht angeknüpft wurde.

<sup>62</sup> Vgl. Lee Myeong-ku, *Grundlagen des Verwaltungsrechts* (in koreanischer Sprache), Seoul: Daemyeongchulpansa 1994, S.51.

<sup>63</sup> Lee Myeong-ku (Fn. 52), S.50-51.

<sup>64</sup> Vgl. Ku Byeong-sak, *Grundlagen der neuen Rechtswissenschaft* (in koreanischer Sprache), Seoul: Bakyongsas 1992, S.247-248.

<sup>65</sup> Vgl. Lee Hyeong-guk, „Änderungen und Entwicklungen der koreanischen Strafrechtswissenschaft“, in: *Hangukbobsahaknonchong* [Sammelband der koreanischen Rechtswissenschaft], Festschrift für Prof. Pak Byeong-ho zum 60. Geburtstag, Seoul 1991, S.549-564, hier S.563.

ten, währte ein Jahrhundert. Bis heute haben westlicher Individualismus und verschiedene andere westliche Wertemuster in der koreanischen Gesellschaft nicht völlig Fuß gefasst. Dabei wurde kontrovers diskutiert, ob es für Koreaner überhaupt möglich wäre, nach westlichen Wertvorstellungen zu leben. Im Prozess der Industrialisierung und Modernisierung hat sich zwar ein gewisser Trend ergeben, die tradierten koreanischen Werte zu vernachlässigen und dementsprechend auch das traditionelle Recht zu ignorieren. Es wurde zunehmend erkannt, dass ein Mosaik verschiedener Rechtselemente nicht das koreanische Rechtssystem bilden kann. Daher wird es als an der Zeit angesehen, nach einem eigenen – der koreanischen Mentalität entsprechenden – Rechtssystem und einer dementsprechenden Rechtstheorie zu streben und letztlich die eigene rechtskulturelle Identität wiederzufinden.

Auf jeden Fall erfordert jede Übernahme fremden Rechts eine sorgfältige Prüfung und gründliche kritische Forschung. Bei der ungefilterten und unkritischen Aufnahme anderer kultureller Elemente oder anderen Rechts sind anderenfalls ungewollte Nebenwirkungen und der Verlust der eigenen Charakteristik zu befürchten.

## 5 Das Wesen der koreanischen Rechtskultur

Nach der traditionellen konfuzianischen Wertehaltung, auf die im Folgenden noch einmal eingegangen wird, weil sie noch auf die gegenwärtige Rechtskultur im subjektiven Sinne ausstrahlt, bestand die Funktion des Rechts zumindest in größeren Zeitabschnitten darin, die *minima moralia* zu sichern, während die *maxima moralia*, die übergeordneten vorrangigen Normen, dem Moralsystem, insbesondere dem *li*, zu entnehmen waren.<sup>66</sup> Die hauptsächliche Charakteristik der Normkultur der koreanischen traditionellen Gesellschaft ist das Regelsystem *li* als Verbindungsachse von Rechts- und Moralordnung. Pak<sup>67</sup> weist darauf hin, dass es sich bei *li* um das oberste Leitprinzip des ewigen und unabänderlichen Naturrechts handele. Das bedeute nicht, dass Herrschaft alleine auf *li* beruhe, sondern impliziere, dass die Basis des Naturrechts die Gesetzmäßigkeiten der Natur seien. *Li* war also das oberste axiomatische Leitsystem aller ethischen Regeln, das Moralprinzip höchster Geltung. Das Prinzip wurde als der menschlichen Natur inhärent interpretiert.<sup>68</sup> Mittel der Inkraftsetzung dieses Systems waren Politik, Recht, Verwaltung, Moral und Erziehung. Der Zweck des Rechts bestand darin, dieses „Gute an sich“ in seinem konfuzianischen Verständnis in der Allgemeinheit durchzusetzen.

Das *li* als handlungsleitendes System überwölbte in den ostasiatischen Kulturen die Gesamtheit der naturrechtlichen Normen, wobei die Ausformungen des *li* sich je nach der Entwicklung der einzelnen Kulturen unterschiedlich entfalteten. Interpretieren

<sup>66</sup> Vgl. William Shaw, *Legal Norms in a Confucian State*, Berkeley 1989.

<sup>67</sup> Pak Byeong-ho (Fn. 8), S.167-212.

<sup>68</sup> Hyun Soong-Jong, „Das traditionelle koreanische und das moderne westliche Recht“, in: Manfred Reh binder und Ju-Chan Sonn (Hrsg.), *Zur Rezeption des deutschen Rechts in Korea*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1990, S.17-28, hier S.20-21.

versuchten, *li* ins Englische zu übersetzen und die Vokabeln *étiquette*, *ritual* oder *custom* etc. zu verwenden. Der Sinn des Prinzips wurde als „*correct moral behavior between people*“ verstanden. Übersetzungen dieser Art greifen jedoch zu kurz, da sich hinter *li* mehr verbirgt als irgendein System zwischenmenschlichen Verhaltens.

Im historischen Choson blieb es bei der ungebrochenen Herrschaft des *li*. Infolgedessen war für Staat, Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung auch nicht die „Jurisprudenz“, sondern die „Ritusprudenz“ maßgeblich. Infolgedessen weigerte sich der Konfuzianismus auch, dem Recht Substanzcharakter beizumessen, ihm also eine wesentliche gesellschaftliche Rolle zuzugestehen.

## 6 Rechtsbewusstsein im geschichtlichen Verlauf

### 6.1 Auswirkungen des *li* auf konkretes rechtliches Verhalten

Südkoreaner bringen im Gegensatz zu Europäern ungerne deutlich zum Ausdruck, was nach ihrer Meinung richtig (*iustus*) und was unrichtig (*injustus*) ist. Diese Zurückhaltung beruht auf der Befürchtung, den Frieden in der Beziehung, in der Gruppe oder in der Gesellschaft zu stören. In Südkorea ist diese Friedfertigkeit wichtiger als die Verwirklichung eigener Rechte. Das höchste Verhaltensprinzip in den vom Konfuzianismus beeinflussten Regionen, auch in Südkorea, ist das „Prinzip des Mittelwegs“. Man vermeidet die Extreme, nach Möglichkeit auch die offene Konfrontation. Es ist das Ordnungsprinzip der Harmonie, das beiderseitige Zugeständnisse und Kompromisse erfordert.

Das Verhalten, das auf die Vermeidung von Streit abzielt, spiegelt sich im Rechtsleben wider. In Südkorea zieht man die Versöhnung oder den Ausgleich in einem Streit der gerichtlichen Entscheidung vor.<sup>69</sup> Jemand, der den Schutz seiner eigenen Rechte in den Vordergrund stellt, wird in Südkorea gesellschaftlichem Tadel nicht entgehen, er handelt egoistisch und riskiert den Bruch des Friedens – während dieses Verhalten im Westen als durchaus normal und richtig angesehen wird. Südkoreaner betrachten ein auf Wahrung der eigenen Rechte zielendes Verhalten als „egoistisch“ oder „kleinkariert“. Allein der Umstand, dass es zu einem offenen Konflikt kommt, ist für den Südkoreaner peinlich. Koreaner glauben, dass jeder der Streitenden schuldig ist, weil beide nicht reif genug seien, die entstandenen Probleme unter sich zu regeln und den Status quo ante (den früheren Zustand) wiederherzustellen.

Europäer könnten aus alledem den Eindruck gewinnen, Koreaner würden zu wenig gegen Unrecht und Schlechtigkeit in der Gesellschaft unternehmen und würden Derartiges zu leicht verzeihen. Für Südkoreaner jedoch bedeutet Gerechtigkeit, für

---

<sup>69</sup> Vgl. Hahn Pyong-Choon, „The Decision Process in Korea“, in: Glendon Schubert und David J. Danelski (Hrsg.), *Comparative Judicial Behavior*, Oxford University Press 1969, S.19-25.

das Leben und nicht für den Tod, für den Frieden und nicht für die Gewalt sowie für Verzeihung und nicht für Bestrafung zu sein. Deswegen sind in den Augen vieler Südkoreaner abendländische Begriffsrahmungen von Gerechtigkeit inadäquat.<sup>70</sup>

Die Dominanz des Harmonieprinzips eröffnet den Blick auf eine Eigentümlichkeit der konfuzianischen Verhaltens- und Denkweise, die ein Wesensmerkmal des koreanischen Soziallebens ist. Diese Lebenswirklichkeit wird von der konfuzianischen Tugend bestimmt und durch ausgefeilte Höflichkeitsregeln ermöglicht. Die Beachtung der Etikette verwirklicht das Prinzip der Harmonie. Sie trägt aber auch zum Fortbestand der traditionellen Vorstellung einer vertikalen Gesellschaftsordnung bei.

Auffällig ist das Bestreben, der Anwendung von Recht auszuweichen, das so genannte koreanische Ausweichverhalten bei Streitentscheidungen: Der „anständige“ Mensch geht nicht vor Gericht und bedient sich auch nicht eines Rechtsanwalts, sondern sucht „freundschaftliche, menschliche und harmonische“ Lösungen und bereinigt Konflikte allenfalls durch Arbitrage.

Höchstes Ziel des konfuzianischen Gesellschaftssystems war Jahrhunderte lang Stabilität im Sinne von Berechenbarkeit, kultureller Einheit und Harmonie. Als Mittel zur Erreichung dieses Doppelziels dienten Ich-Verneinung, Gemeinschaftsorientierung und Harmoniebedürfnis.

## 6.2 Wurzeln des koreanischen Rechtsbewusstseins

Nach deutscher Auffassung sind Ethik und Moral ergänzende Steuerungssysteme neben dem gesetzten Recht. Im Gegensatz dazu gilt das gesetzte Recht in den Ländern Ostasiens als ergänzendes Normsystem. Der Idealtypus der positiven Rechtsordnung war ihre Übereinstimmung mit dem Prinzip *li*. Das Prinzip „Herrschaft des *li*“, insbesondere in der Choson-Dynastie seit dem 15. Jahrhundert tief verwurzelt, bedeutete nicht nur „Herrschaft der Tugend“, sondern auch „Herrschaft von legalisierter Moral“. Das Rechtsbewusstsein ging dahin, dass dann, wenn *li* befolgt wurde, auch das Recht befolgt wurde und damit *li*. In der Rechtspraxis waren die Charakte-

<sup>70</sup> Das ostasiatische Gerechtigkeitsverständnis hat einen moralphilosophischen Schwerpunkt, bei dem Sittlichkeit und Moral des Individuums im Vordergrund stehen, während das westliche Gerechtigkeitsverständnis überwiegend stärker auf gesamtgesellschaftliche Aspekte und das Verhältnis von Staat und Gesellschaft rekurriert, soweit man dies generalisierend so formulieren kann. Es lässt sich nur ein gemeinsamer Nenner ausmachen: Sowohl im Westen als auch im Osten gründet das Gerechtigkeitsverständnis auf naturrechtlichen Grundlagen. Auf dieser Grundlage entwickelten sich in der östlichen Gerechtigkeitstheorie die Dimension der individuellen Ethik und der politischen Ethik, wobei der Schwerpunkt auf dem Wohlergehen der Gesamtheit und der Ordnung des Staatswesens lag, während der Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit eine geringere Rolle spielte. Vgl. dazu eingehend Lee Seo-haeng, „Gerechtigkeitstheorie in Osten und Westen“ (in koreanischer Sprache), in: *Östliche und westliche Philosophie und Ethik*, Seoul: Hakmunsa 1998, S.331-362.



ristika von *li* und Recht nicht deutlich zu trennen, sondern bildeten ein untrennbares Ganzes. Die umfassende normative Kraft des *li* spielte die entscheidende politische und rechtliche Rolle. Trotz der Formalisierung des *li* aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung blieb *li* – zugleich als politische und rechtliche Norm – die Grundlage der staatlichen Gewalt und der gesellschaftlichen Realität.<sup>71</sup> Dies war in Ostasien, insbesondere in Korea, die Charakteristik der traditionellen Normkultur.

Es gab in der Choson-Dynastie ein gesondertes Gesetzbuch zur Einhaltung des *li* und zur Erziehung (*yejon*). Bei der „Herrschaft der Tugend“, bei der die Untertanen dem vorbildlichen Herrscher freiwillig folgten, hatte das Recht keine selbständige Funktion, sondern eine ergänzende Rolle, welche die Moralordnung des *li* schützte. Das Recht schützte also das Verhalten nach *li*, und erst wenn dies beeinträchtigt wurde, kam das Recht ergänzend zur Anwendung, wurde also gestraft. Infolgedessen wurde die Stellung des Rechts gering geschätzt, und der Vollzug oblag nicht der herrschenden Klasse (*yangban*), sondern einer dieser unterstellten Schicht (*jungjin*). Die traditionelle Jurisprudenz (*yulhak*) bestand seit der Zeit der drei Königreiche und hatte aber gegenüber der konfuzianischen Ritusprudenz nur eine geringe Bedeutung. *Yulhak* wurde in den 500 Jahren der Choson-Dynastie als technische und Gesellschaftswissenschaft betrachtet, erlangte jedoch keine herausragende Bedeutung. Im Gegensatz zu *yulhak* gab es bei der Wissenschaft vom *li* zahlreiche hervorragende Fachwissenschaftler, welche die *li*-Theorie weiter entwickelten. Es gab nur wenig rechtswissenschaftliche Literatur, dagegen eine reichhaltige Literatur über die *li*-Wissenschaft.<sup>72</sup>

Das Recht des alten Koreas war das Recht der herrschenden Schicht.<sup>73</sup> Dieses Recht, das nach konfuzianischer Philosophie auf der Grundlage von Volksvertrauen und Volkswillen im Sinne des Prinzips gemeinwohlgerechten Rechts höchster Akzeptanz („gutes Recht und schöne Bedeutung“) erlassen werden sollte, war inhaltlich und strukturell für die Führung des Staates gedacht. Infolgedessen kann man sagen, dass das Volk schon in dieser frühen Zeit zum Recht ein passives Verhältnis hatte. Das Volk der Choson-Zeit empfand das Recht als Zwangsordnung. Für die herrschende Schicht war das Recht das Instrument, das gemeine Volk zu disziplinieren und in der Gesellschaft *li* zu verwirklichen. Das Volk identifizierte das Recht mit Strafrecht. Infolgedessen war schwerlich zu erwarten, dass sich gegenüber dem Recht eine positive Einstellung entwickelte.

---

<sup>71</sup> Choi Chong-ko (Fn. 13), S.94.

<sup>72</sup> Vgl. zu den Einzelheiten: Yoon Sa-sun, „Studie zur *li*-Philosophie in der Zeit der Choson-Dynastie“ (in koreanischer Sprache), in: *Theorie der Philosophie der konfuzianischen Wissenschaft in Korea*, Seoul: Yeoleumsa 1986, S.57-76.

<sup>73</sup> Die Gesetzbücher wurden in chinesischer Sprache geschrieben, obwohl es seit 1446 das koreanische Alphabet (Hangul) gab. Das Recht war infolgedessen den Beamten und Richtern und auch der herrschenden Schicht bekannt, während das gemeine Volk den Inhalt der Vorschriften nicht verstand.

### 6.3 Rechtsbewusstsein in der Annexionszeit

Zur generellen Abneigung gegenüber dem Recht hat in Korea, wie oben bereits skizziert, die Annexion des Landes durch das japanische Kaiserreich beigetragen. Während der japanischen Herrschaft hatten in japanischem Interesse verfasste, von japanischen Richtern auf japanisch angewandte Gesetze und Verordnungen trotz formeller Rechtmäßigkeit die Benachteiligung von des Japanischen meist nicht mächtigen Koreanern zur Folge; das führte mit zur wirtschaftlichen und kulturellen Ausbeutung von Land und Leuten, umfangreichen Enteignungen koreanischer Landbesitzer und zur japanischen Überfremdung und Besiedlung Koreas. Unter den Vorzeichen der sog. Assimilationspolitik wurden die traditionellen Rechtsstrukturen vernichtet. Die koreanischen Juristen, die gegen Ende der Choson-Zeit aktiv waren, wurden von der japanischen Regierung nicht als Richter zugelassen. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten wurde japanisches Zivilrecht angewandt.<sup>74</sup> Infolgedessen entwickelten sich gegen das oktroyierte fremde Rechtssystem durchgreifende Widerstände.

Die koreanische Rechtskultur erhielt folglich im Zeitraum der japanischen Besatzung einen tödlichen Stoß. Gegenüber dem Recht verstärkte sich eine passive defensive Einstellung, und aufgrund der Erfahrung willkürlicher und bürokratischer Rechtsanwendung durch Japaner waren Furcht- und Ablehnungsgefühle gegenüber dem Recht verbreitet. Das Verhältnis der Bevölkerung zum Recht in dieser Zeit wird in der Literatur als Rechtsnihilismus bezeichnet. Dieser negative Einfluss wirkt sich bis heute als dunkles Überbleibsel der Vergangenheit aus.

### 6.4 Rechtsbewusstsein im modernen Südkorea

#### 6.4.1 Einleitung

In der älteren Geschichte hatte das koreanische Wort für Recht eine andere semantische Bedeutung als das deutsche Wort. Recht war das autoritative Instrument, durch das die Herrscher Frieden und gesellschaftliche Harmonie bewahrten. Dies ist auch daraus zu ersehen, dass die alten Rechtsordnungen der ostasiatischen Kulturen zunächst Staats- oder Strafordnungen, während die frühen Rechtsordnungen Europas gesellschaftliche Lebensordnungen waren. Dabei ist es kennzeichnend für die Unterschiede, dass das Wort „Gesetz“ im chinesischen Rechtskulturkreis synonym mit „Strafgesetz“ verwendet wurde.<sup>75</sup> Allerdings wurde Recht auch in der Bedeutung von Gerechtigkeit und Unparteilichkeit verwendet.

<sup>74</sup> Vgl. Kim Un-tae, *Politik in Korea in der Zeit des japanischen Imperialismus* (in koreanischer Sprache), Seoul: Bakyongsa 1986.

<sup>75</sup> Lee Tae-jae, „Studie über das Rechtsbewusstsein der Koreaner“ (in koreanischer Sprache), in: *Sozialwissenschaft I*, Seoul 1969, S.57.

Nach europäischen Rechtsvorstellungen ist keine Gesellschaft denkbar, die ohne Recht funktioniert; Koreaner halten im Gegensatz dazu denjenigen, der ohne Recht leben kann, für den idealen Menschen.

Nach der Befreiung von Japan gab es für das koreanische Recht ein Vakuum. Die japanischen Juristen, die während der Annexion tätig waren, wurden nach Japan zurückgeschickt, und die koreanischen Juristen dieser Zeit waren zahlenmäßig nicht in der Lage, diese Lücke auszufüllen. Nach Erlangung der Unabhängigkeit wurde in Südkorea westliches Rechts- und Staatsdenken, die so genannte „Freiheits- und Gleichheitsdenkweise“, propagiert und in der Verfassung verankert. Südkorea bemühte sich danach um eine kritische Aufnahme auswärtigen Rechts und die Überwindung des sog. „verdrehten“ (durch Japan veränderten koreanischen) Rechts.<sup>76</sup>

Trotz zwischenzeitlicher Rezeption westlichen Rechts und dessen Anwendung sind das Rechtsbewusstsein und das Rechtsleben noch nicht ganz verwestlicht, und noch bestimmt die traditionelle Normkultur das Moral- und Rechtsbewusstsein.<sup>77</sup> In Südkorea wurden durch die Militärregierung in den 1960er- und 1970er-Jahren zahlreiche Sondergesetze zur Unterdrückung bzw. Entmachtung der politischen Opposition erlassen. Doch die Regierung selbst ignorierte diese Gesetze und zahlreiche andere moderne Normen häufig. Auch dies wirkte sich auf die Entwicklung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung negativ aus. Eine weitere Ursache hierfür war eine nicht hinreichend sorgfältige Gesetzgebung mit häufigen meist interessengeleiteten Rechtsänderungen. Auch das begründet die verbreitete Zurückhaltung, das an politischen Interessen orientierte Recht zu befolgen. Eine positivere Einstellung zum Recht begann sich in Südkorea erst im Verlauf des Demokratisierungsprozesses – seit der letzten Hälfte der 1980er-Jahre – zu entwickeln. Es kam allmählich zu einem Wandel des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung, und gleichzeitig griff eine kritische Haltung der Bevölkerung gegenüber Staat und Verwaltung Platz.<sup>78</sup>

#### 6.4.2 Empirische Befunde zum südkoreanischen Rechtsbewusstsein

Die Genese des Rechtsbewusstseins in Südkorea ist empirisch nur unvollständig dokumentiert. Nach dem Ergebnis einer Umfrage aus dem Jahre 1965 ergab sich zu der Frage, welches Gefühl man habe, „wenn ein Konflikt entstehe und wenn gefragt werde, ob dieser rechtlich geregelt werden solle“, dass 56,4% der Befragten antworteten, „man fühle sich nicht gut“. Dies belegt, dass Koreaner Konflikte ungern rechtlich lösen möchten. Auf die Frage, „wessen Hilfe gesucht werde, wenn ein Streit über ein Grundstück zwischen Verwandten entstanden sei“, antworteten

<sup>76</sup> Vgl. Pak Byeong-ho (Fn. 6), S.496.

<sup>77</sup> Vgl. Forschungsinstitut für koreanische Rechtsetzungsangelegenheiten, *Untersuchung und Erforschung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung* (in koreanischer Sprache), Forschungsbericht 94-3, Seoul 1994.

<sup>78</sup> Vgl. Forschungsinstitut für koreanische Rechtsetzungsangelegenheiten, *Untersuchung und Erforschung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung* (in koreanischer Sprache), Forschungsberichte 91-11, Seoul 1991.

22,8% der Befragten, sie würden eine ältere Respektsperson um Hilfe bitten, 9,5% antworteten, eine Konfliktlösung durch eine Familiensitzung zu suchen, und 32,2% antworteten, eine Konfliktlösung durch Recht suchen zu wollen.<sup>79</sup>

Der Grund hierfür liegt darin, dass traditionell bei privaten Konflikten eher friedliche Einigung und Versöhnung angestrebt wurden, und die Lebensgewohnheiten unter der Herrschaft des *li* führen dazu, dass die Einholung des Rates von Respektspersonen oder Familienältesten für die Konfliktlösung wichtiger war als die Beanspruchung des Rechts. Sim<sup>80</sup> vertritt hierzu die Auffassung, die traditionelle koreanische Rechtskultur sei nicht legalistisch, und es sei davon auszugehen, dass der moralische Mensch nicht aus Angst vor Strafe, sondern freiwillig entsprechend dem konfuzianischen *li* das eigene Verhalten diszipliniere. Ferner mögen Koreaner eine Schwarz-Weiß-Entscheidung nicht. Der Grund dafür ist, dass dadurch die Harmonie zerstört werden kann. Yang<sup>81</sup> vertritt dazu die Auffassung, ein wesentlicher Grund für das prozessvermeidende Verhalten der heutigen Koreaner seien die seinerzeitigen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise das Misstrauen gegenüber der Justiz, der Unterschied der Einkommensverteilung im Verlauf der forcierten Wirtschaftsentwicklung und die hohen Prozesskosten unter der bürokratischen Regierung in den 60er- und 1970er-Jahren.

Das Ergebnis einer Umfrage bezüglich des Rechtsbewusstseins im Jahre 1972 zeigt das seinerzeitige Rechtsbewusstsein: Die Frage war, welche Begriffe die Befragten mit Recht assoziieren. Die häufigsten Antworten (18,32%) nannten staatliche Institutionen (Polizei, Gericht, Richter, Staatsanwalt, Gefängnis etc.). Nur 12,29% der Befragten nannten dagegen Begriffe wie „Ordnung“, 6,67% „Sittlichkeit“ und „Gerechtigkeit“, 5,42% „Rechte und Pflichten“, 0,4% „Vertrag“ und 0,65% „Sozialreform“.<sup>82</sup> Dies zeigt, dass in den siebziger Jahren das Recht stärker in seiner restriktiven Dimension wahrgenommen wurde. Zudem antworteten etwa 60% der Befragten, dass die Armen gesetzestreu seien, als die Reichen. 82% der Befragten vertraten die Ansicht, dass das Recht je nach Reichtum und Stand des Angeklagten unterschiedlich gehandhabt werde. Ferner meinten 62% der Befragten, es sei schwierig, einen Prozess gegen eine Behörde zu gewinnen, und 61% meinten, eine Klage gegen eine einflussreiche Persönlichkeit könne nur Schaden einbringen.<sup>83</sup> Dies belegt die Zweifel eines erheblichen Teils der Bevölkerung an der Gerechtigkeit bei der Rechtsanwendung. Die Befragung von Richtern zeigte ein ähnliches

<sup>79</sup> Sim Heui-ki, „Gesetzgebung im modernen Korea und ihre Umsetzungspraxis“ (in koreanischer Sprache), in: Chang-su Jeong (Hrsg.), *Theorie der koreanischen Gesellschaft*,

Seoul: Sahoibipyongsa 1995, S.543-568, hier S.564.

<sup>80</sup> Sim Heui-ki (Fn. 79), S.565.

<sup>81</sup> Yang, Keun, „Studie über das Recht und die Gesellschaft in Korea“ (in koreanischer Sprache), in: *Recht und Gesellschaft*, Nr.1, 1989.

<sup>82</sup> Lim Heui-seob, „Eine soziologische Studie über das Rechtsbewusstsein der Koreaner“ (in koreanischer Sprache), in: *Bobhak* [Rechtswissenschaft] 15 (1974), 1, S.43-44.

<sup>83</sup> Lim Heui-seob (Fn. 82), S.47-49.

Ergebnis. Dieser Befund belegt eine weiter anhaltende Reserviertheit großer Teile der Bevölkerung gegenüber dem Recht und ein geringes Vertrauen in Bezug auf die Realisierung der Gerechtigkeit durch das Recht und die Rechtsprechung.

Eine andere das Rechtsbewusstsein betreffende Meinungsumfrage wurde vom Forschungsinstitut für koreanische Rechtsetzungsangelegenheiten (Hangukbobje-yeonguwon) im Jahre 1991 durchgeführt. Eine der Fragen betraf wieder die Assoziationen der Befragten zum Begriff „Recht“: Etwa 32,0% der Probanden antworteten, sie empfänden Recht als bürokratisch, 24,7% meinten, Recht sei parteiisch. Negative Eindrücke überwogen demnach bei 56,7%. Lediglich 18,9% antworteten, das Gesetz sei streng, 13,4% es sei billig, 11,1% es sei demokratisch. Auf die Frage, wofür man Recht brauche, antworteten 76,7% der Befragten, es ginge darum, die Ordnung in der Gesellschaft aufrechtzuerhalten.<sup>84</sup> Auf die Frage „Denken Sie, dass in unserer Gesellschaft das Recht gut ist?“, antworteten 82,4% der Befragten mit nein. Auf die Frage nach dem Grund dafür antworteten 19,9% der Befragten „weil die Gesetze ungerecht sind“, 33,2% „weil rechtliche Prozesse kompliziert sind und sich zu häufig ändern“ und 24% „weil der Vollzug der Gesetze nicht strikt ist“. Dies zeigt nach wie vor das Misstrauen gegenüber den Gesetzgebungs- und Vollzugsinstitutionen und den verbreiteten Verdacht des unrichtigen Vollzugs des Rechts.

Ein interessantes Ergebnis weiterer Umfragen aus den Jahre 1994 und 1996, das für die Rechtsentwicklung Südkoreas von Interesse ist, bezieht sich erneut auf die Einstellung der Bevölkerung zum Recht. Auf die Frage, welche Assoziation die Probanden beim Stichwort „Recht“ hätten, wurde von einem Teil der Befragten geantwortet: „bürokratisch“. Im Jahre 1991 waren 32,0% der Befragten dieser Meinung, im Jahre 1994 30,3% und interessanterweise bei einer Umfrage unter Rechtsexperten im Jahre 1996 sogar 34,3%. Auf die Frage, wie man über die juristische Streitentscheidung denke, antworteten nach der Umfrage im Jahre 1991 26,9% der Befragten „missfällig“, 23,9% „unbarmherzig“, 32,3% „rational“ und 16,8% „wünschenswert“. Das Ergebnis einer Untersuchung im Jahre 1994 mit den gleichen Fragen war ähnlich wie im Jahre 1991, „missfällig“ 24,2%, „unbarmherzig“ 24,5%, „rational“ 30,4% und „wünschenswert“ 21,0%. Interessant ist bei der Umfrage, dass auch die Rechtskundigen im Jahre 1996 ähnliche Meinungen äußerten: „missfällig“ 20,8%, „unbarmherzig“ 32,3%, „rational“ 36,2% und „wünschenswert“ nur 10,7%.<sup>85</sup>

### 6.4.3 Diskussion der Grundwerte

Im Kontext der Erörterung des Rechtsbewusstseins spielt die Grundwertediskussion eine wichtige Rolle. Ein Fixpunkt des Disputs ist die Frage, ob die Bewahrung der tradierten konfuzianischen Wertemuster ein Hemmnis der weiteren Entwicklung

<sup>84</sup> Forschungsinstitut für Rechtsetzungsangelegenheiten (Fn. 78), S.57.

<sup>85</sup> Forschungsinstitut für koreanische Rechtsetzungsangelegenheiten, *Untersuchung und Erforschung des Rechtsbewusstseins der Rechtskundigen* (in koreanischer Sprache), Forschungsbericht 96-10, Seoul 1996, S.24-26.

Südkoreas ist. Typisch für diese Diskussion ist die Kim-Choi-Kontroverse. Kim veröffentlichte im Jahre 1999 eine Streitschrift mit dem Titel: *Konfuzius muss sterben, damit Korea überleben kann*,<sup>86</sup> in der er die Auffassung vertritt, die Ursache verheerender Ereignisse in den letzten einhundert Jahren (japanische Annexion, Koreakrieg, IMF-Desaster) seien die der konfuzianischen Kultur immanenten Widersprüche. Die konfuzianischen Wertemuster implizierten Verlogenheit und Heuchelei, Zerstörung von Vitalität sowie Priorisierung männlicher Überlegenheit. Die konfuzianische Moral sei keine Moral für die Menschen, sondern für die Politik, eine Moral für die Alten und Etablierten. Sie konterkarriere Transparenz, Gleichheit, und Kreativität.<sup>87</sup> Dagegen wandte sich die gleichfalls im Jahre 1999 erschienene Streitschrift von Choi: *Konfuzius muss leben, wenn Korea überleben will*.<sup>88</sup> Choi argumentiert, Kims Position sei ein Phantasiegespinnst, das durch Unkenntnis der Wesenskerne des Konfuzianismus entstanden sei, und Kim propagiere einen neuartigen Liberalismus, die Zerstörung der traditionellen Grundwerte und die bedingungslose Akzeptanz von Entwicklungsfetischismus und Globalisierung. Er vertritt die Meinung, Denkstrukturen dieser Art könnten die Menschheit nicht zum Guten führen, sondern gefährdeten die eigene kulturelle Identität. Die konfuzianische Weltansicht der organischen Harmonie der Gesellschaft und der Harmonie von Kultur und Natur sei die überzeugende Erwiderung auf das Globalisierungsparadigma. Erforderlich sei deswegen eine neue umfassende Ethik, die auf einer auch die natürlichen Grundlagen des Kosmos einschließenden Moral aufbaue. Die rationalistische Weiterentwicklung der Technikkultur bedeute den Ruin der Menschheit und die Zerstörung der Welt, wenn keine neue Ethik entwickelt und zur Geltung gebracht werde. Erstrebenswert sei die Harmonisierung westlicher wissenschaftlich-technologischer Rationalität und konfuzianischer moralischer Rationalität, eine ethische Modifikation westlichen Fortschrittsdenkens.<sup>89</sup>

Die Kim-Choi-Kontroverse beruht auf einer schon seit der „Öffnung“ Koreas geführten Diskussion. Während Verfechter „asiatischer“ Werte diese „westlichen“ Werten gegenüber als überlegen und im Aufwind betrachten, vertritt eine gemäßigte Auffassung den Standpunkt, dass „Asien“ auf dem Wege zur Modernisierung nicht blind westlichen Leitideen, sondern eigenen gesellschaftlichen Idealen folgen sollte. Verbreitet wird die westliche Bevormundung in Fragen der gesellschaftlichen und politischen Ordnung in Asien unter Berücksichtigung des traditionellen Prinzips „östliche Moral und westliche Methoden“ zurückgewiesen, gemeint ist damit die

---

<sup>86</sup> Kim Kyeong-il, *Konfuzius muss sterben, damit Korea überleben kann* (in koreanischer Sprache), Seoul: Badachulpansa 1999.

<sup>87</sup> Kim Kyeong-il (Fn. 86), S. 6f.

<sup>88</sup> Choi Byeong-cheol, *Konfuzius muss leben, wenn Korea überleben will* (in koreanischer Sprache), Seoul: Siachulpan 1999.

<sup>89</sup> Choi Byeong-cheol (Fn. 88), S. 5-11.

Verschmelzung von östlichem traditionellen Gedankengut mit westlicher Wissenschaft und Technologie.<sup>90</sup>

Betrachtet man das ostasiatische und das westliche Modell nebeneinander, so rückt das ostasiatische die Präferenzierung von sozialer Kohäsion, Konsens und vertikaler Ordnung in den Mittelpunkt. Das hat, indem es zu Stabilität und Zusammengehörigkeit führt, zwar positive Seiten, birgt aber auch negatives Potenzial, das sich bei ungünstigen Verhältnissen negativ (Machtmissbrauch) auswirken kann. Das gleiche gilt auch für das „abendländische Modell“. Es stellt Demokratie, Freiheit, Gleichheit und Individualität in den Vordergrund. Zu seinen positiven Seiten gehören Kreativität und Unabhängigkeit; es enthält jedoch ebenfalls negatives Potenzial, das sich nachteilig auswirken kann, den möglichen Zerfall von Gemeinsinn und Familie, Atomisierung, gesellschaftliche Anämie und Beziehungslosigkeit. Die Welt muss nach weitgehend übereinstimmender südkoreanischer Auffassung nicht so funktionieren, dass nur der Westen über die Patentrezepte gesellschaftlicher und politischer Ordnung verfügt, sondern dieser sollte sich zu einer kulturübergreifenden Ethik durchringen.

#### 6.4.4 Abschließende Bemerkungen zum Rechtsbewusstsein

Rechtsbewusstsein im Sinne individuellen „Für-gerecht-Haltens“ hat in Korea andere individuelle Ausprägungen als in europäischen Ländern, da das internalisierte Werteprofil, welches das Rechtsbewusstsein speist, unterschiedlich ist. Sobald man über Unterschiede zwischen Ost und West nachdenkt, kommt die erörterte Kategorie *li* ins Spiel.

Eine wesentliche Rolle bei der heutigen Ausprägung des koreanischen Rechtsbewusstseins spielen die unfreiwillige Übertragung des westlichen Rechts und die Erfahrung der ungerechten kolonialistischen Rechtsanwendung in der Annexionszeit und die darauffolgenden Diskontinuitäten infolge der historischen Ereignisse – Annexion und Koreakrieg, die Kluft zwischen Recht und Realität und die Nebenwirkungen der die Wirtschaftsentwicklung priorisierenden Politik in den 1960er- und 1970er-Jahren. Der seit der letzten Hälfte der 1980er-Jahre erfolgte Demokratisierungs- und Modernisierungsprozess hat allerdings in der Gesellschaft zu deutlichen Änderungen geführt, und diese haben auf das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung einen nicht unerheblichen Einfluss ausgeübt.

Die Erhebungen in den 1990er-Jahren ergeben, wie dargestellt, deutliche Änderungen des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung im Vergleich zu Untersuchungen in früheren Jahrzehnten. Das Institut für koreanische Rechtsetzungsangelegenheiten

---

<sup>90</sup> In einer im Jahre 1995 durchgeführten Meinungsumfrage zur „asiatischen Kultur“ bei Wissenschaftlern dreier asiatischer Staaten, Korea, Japan und China, kam es zu bemerkenswerten Ergebnissen. Auf die Frage „Kann die konfuzianische Zivilisation künftig zu einer allgemeinen Denkweise in der modernen Welt werden?“ antworteten mit „Ja“ im Falle Koreas 90%, Japans 63% und Chinas 22%. Vgl. Kim Kyeong-il (Fn. 86), S.85.

weist darauf hin, dass sich das Rechtsbewusstsein nicht mit gleicher Geschwindigkeit geändert habe wie das moderne Recht. Aus diesem Grunde sei eine Kluft zwischen Rechtsentwicklung und Rechtsbewusstsein unvermeidbar. Für die Zukunft zeichnet sich nach der Auffassung des Instituts die Möglichkeit ab, dass sich im Bewusstsein der Allgemeinheit eine gewisse Dominanz modernen (westlichen) Rechtsdenkens etablieren könnte.<sup>91</sup>

## 7 Fazit

Der Zusammenstoß Asiens, auch Südkoreas, mit dem Westen hat zu gravierenden Wandlungsprozessen geführt, nicht nur zu wirtschaftlichen und sozialen, sondern zu erheblichen kulturellen Umbrüchen, verbunden mit Verschiebungen der Wertmaßstäbe, zu Verwerfungen der gesellschaftlichen und religiösen Anschauungen und zu Änderungen des Verhältnisses zu Staat und Recht, insgesamt zu einem Wertewandel, der die tradierten ethischen Systeme nicht ausgemerzt hat, sondern in dem die alten Wertestrukturen in der kulturellen Tiefenstruktur erhalten geblieben sind. Im Verlauf dieses Prozesses kam es zu erheblichen Konflikten zwischen den traditionellen und den modernen Werten, zu Disharmonien zwischen neuen Werten und alten Gesellschaftsstrukturen und zu Dissonanzen zwischen Generationen, Regionen und Schichten. Nach wie vor gärt der Konflikt zwischen traditionellen und modernen, zwischen ostasiatischen und westlichen Werten. Dabei lassen sich z.T. Wertekombinationen aus „traditionellen“ und „modernen“ Werten feststellen, die freilich gruppenspezifisch unterschiedlich sind.

Alles in allem blieben die westlichen und die asiatischen, die deutschen und die südkoreanischen Grundprägungen und Grundanschauungen unterschiedlich, und es war – und ist – für die jeweils andere Kultur mit Schwierigkeiten verbunden, die Menschen anderer Kulturen, ihr Verhalten, ihre Grundeinstellungen, Wertvorstellungen und auch ihr Verhältnis zum Recht nachzuvollziehen.

Das koreanische traditionelle Recht fußt auf der konfuzianischen Lehre. Dadurch bleibt zum westlichen modernen Recht, das auf Individualismus und Rationalismus beruht, ein schwer überwindlicher Graben. Die heutigen Koreaner, die modernes Recht als Norm aufnehmen und danach leben sollen, verharren häufig im traditionellen Bewusstsein. Infolgedessen darf man nicht verkennen, dass zwischen Recht und Lebensbewusstsein nach wie vor eine unübersehbare Kluft geblieben ist.

Das positive Recht konfuzianischer Tradition hatte nicht autonomen, sondern heteronomen Charakter. Dies ist allerdings nicht nur Vergangenheit, vielmehr wird das positive Recht z.T. nach wie vor im Hinblick auf des *li* hinterfragt. Als sicher erscheint, dass die Präferenz der Normsysteme Ethik und Recht hüben und drüben auch angesichts des zwischenzeitlichen Wertewandels eher in einem umgekehrten Verhältnis steht.

---

<sup>91</sup> Forschungsinstitut für koreanische Rechtsetzungsangelegenheiten (Fn. 85), S.14.



ISSN 1432-0142  
ISBN 3-88910-296-4

Copyright Institut für Asienkunde  
Hamburg 2003

Manuskriptbearbeitung: Vera Rathje  
Satz und Textgestaltung: Siegrid Woelk  
Gesamtherstellung: einfach-digital print edp GmbH, Hamburg

<p><b>Korea 2003. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft</b> / hrsg. von Patrick Köllner. – Hamburg : IFA, 2003. – 315 S. ISSN 1432-0142 ISBN 3-88910-296-4</p>
--



VERBUND STIFTUNG  
DEUTSCHES ÜBERSEE-INSTITUT  
Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Das Institut für Asienkunde bildet zusammen mit dem Institut für Allgemeine Überseeforschung, dem Institut für Afrika-Kunde, dem Institut für Iberoamerika-Kunde und dem Deutschen Orient-Institut den Verbund der Stiftung Deutsches Übersee-Institut in Hamburg.

Aufgabe des Instituts für Asienkunde ist die gegenwartsbezogene Beobachtung und wissenschaftliche Untersuchung der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Asien.

Das Institut für Asienkunde ist bemüht, in seinen Publikationen verschiedene Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die jedoch grundsätzlich die Auffassung des jeweiligen Autors und nicht unbedingt die des Instituts darstellen.

Nähere Informationen zu den Publikationen sowie eine Online-Bestellmöglichkeit bietet die Homepage: [www.duei.de/ifa](http://www.duei.de/ifa).

Alle Publikationen des Instituts für Asienkunde werden mit Schlagwörtern und Abstracts versehen und in die kostenfrei recherchierbare Literaturdatenbank des Fachinformationsverbundes Internationale Beziehungen und Länderkunde ([www.duei.de/dok](http://www.duei.de/dok)) eingegeben.

Anfragen zur Asienliteratur richten Sie bitte an die Übersee-Dokumentation (Tel.: 040/42825-598 – Fax: 040/42825-512 – E-Mail: [dok@duei.de](mailto:dok@duei.de)).